Krakauer Zeitung.

Nro. 124. Donnerstag, den 4. Juni. **1857.**

Die „Krakauer Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl., mit Versendung 5 fl. — Die einzelne Nummer wird mit 5 kr. berechnet. Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile bei einmaliger Einrückung 4 kr., bei mehrmaliger Einrückung 2 kr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 10 kr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt für die „Krakauer Zeitung“ die Administration des Blattes. (Ring-Platz, Nr. 358.) Zusendungen werden franco erbeten.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät und Ihre Majestät die Kaiserin haben am Sonntage, den 31. v. M., Allerhöchstihren Aufenthalt zu Laxenburg zu nehmen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben dem Rittmeister in Pension, Heinrich Freiherrn v. Pleßen, die k. k. Kämmererswürde allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. März d. J. die Resignation des Handelsmannes, Karl Traub, auf den Oesterreichischen Vicekonsulsposten in Triniad de Cuba zur Kenntniß zu nehmen und den Handelsmann Philipp Richard Fritze, zum kaiserlichen Vicekonsul daselbst allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Minister des Innern hat den Statthalterei-Konzipisten Eduard Ritter v. Gniewosz, zum Kreiskommissär dritter Klasse im Lemberger Verwaltungsgebiete ernannt.

Der Justizminister hat die bei dem Kreisgerichte in Spalato erledigte Gerichts-Adjunktenstelle dem Aktuar bei der Prätur in Stagno, Eugen Ritter v. Stauber, verliehen.

Der Justizminister hat dem Koadjutor des Notariats-Archivs in Mantua, Johann Radaelli, den erledigten Koadjutorsposten beim Notariats-Archiv in Breno verliehen.

Der Justizminister hat den Koadjutor in Brescia, Dr. Johann Carini, zum Kanzler und Kassirer des Notariats-Archivs in Saló ernannt.

Die k. k. Oberste Rechnungs-Kontrols-Behörde hat eine bei k. k. Central-Buchhaltung für die Kommunikations-Anstalten in Erledigung gekommene Rechnungsrathsstelle dem Rechnungs-Offizial dieser Hofbuchhaltung, Mathäus Janiczek, verliehen.

Bei der am 2. d. M. in Folge des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 vorgenommenen 285. Verlosung der älteren Staatsschuld ist die Serie Nr. 202 gezogen worden.

Diese Serie enthält Hofkammer-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße u. z.: Nr. 47.641 mit einem Sechstel der Kapitalssumme, dann die Nummern 48.276 bis 51.066 mit ihren ganzen Kapitalsbeträgen, dann die nachträglich eingereihte Karnth. stand. Domest. Obligation Nr. 4531 zu 4 pCt. mit der Hälfte der Kapitalssumme, im gesammten Kapitalsbetrage von 1.235.476 fl. 47 kr. und im Zinsenbetrage nach dem herabgesetzten Fuße von 24.042 fl. 20¾ kr.

Die in dieser Serie enthaltenen einzelnen Obligations-Nummern werden in einem eigenen Verzeichnisse nachträglich bekannt gemacht werden.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 4. Juni.

In Belgien treten die in Folge der letzten Regierungsmaßregel zu erwarten gewesenen Schwierigkeiten jetzt schon zu Tage. Nach der belgischen Verfassung kann eine königliche Vertagung des Senates und der Kammern im Laufe der Session nur einmal, und zwar auf einen Monat, vorgenommen werden. Wird demnach nicht eine andere, durchgreifendere Maßregel getroffen, dann ist durch die erfolgte Verfügung nur ein Aufschub gewonnen, nach dessen Verlauf die Regierung in einer ungleich schwierigeren Lage sich befinden wird, da ihr das früher ergriffene Auskunftsmittel dann nicht mehr zu Gebot steht. Die Rechte der Kammerabgeordneten hat bei einer Conferenz der Häupter des Cabinets mit den beiderseitigen Parteichefs durch Herrn de Theux erklären lassen, sie sei nicht geneigt, dem Gesetze zu entsagen; die Linke hat sich dahin entschieden, auf eine Uebereinkunft, welche das Princip bestehen lasse, nicht einzugehen. Die weitklaffende Spaltung in der Kammer wird daher bei ihrem Wiederzusammentreten sich abermals zeigen; es erübrigt also nur die Schließung der Session oder die Auflösung der Kammer. In diesem Falle wäre jedoch auch der Bestand des Ministeriums in Frage gestellt, indem dieses die Annahme des Wohlthätigkeitsgesetzes zur Cabinetsfrage gemacht und dieselbe durchgesetzt hat. Einstweilen haben die Herren de Decker und Vilain XIV. erklärt, der Entwurf, von dessen Genehmigung sie Tags vorher ihr Verbleiben im Amt abhängig gemacht, sei als zurückgezogen, als todt zu betrachten. Der Bruch mit der Majorität der Kammer, auf welche das Ministerium sich bisher gestützt, ist also bereits erfolgt, ein Weiterregieren mit der Minorität aber ebenso eine constitutionelle Monstrosität, als eine Appellation an das Land von einem in Uebereinstimmung mit den Ansichten der Regierung von der ministeriellen Majorität gefaßten Beschlusse unzulässig erscheint. Die Wahl steht somit nicht zwischen Kammer oder Ministerium, sondern zwischen Kammer und Ministerium. Ein neues liberales Cabinet und eine Kammer mit conservativer Majorität, das seitherige conservative Cabinet, das sich von seinen früheren Anhängern losgesagt hat und auf die bisherigen Gegner sich nicht stützen kann, sind beide gleich undenkbar. Die Regierung ist hier in ein Dilemma gerathen, aus welchem ein Ausweg nur schwer, ohne irgend eine schwere Verletzung des Rechtsgefühls aber geradezu unmöglich ist.

Der Schweizer Bundesrath hat, wie erwähnt, die Bundesversammlung zur Ratification des Vertrags auf Dinstag den 9. Juni einberufen. Der Bericht des Herrn Kern ist am 28. Mai in Bern eingetroffen. Nach demselben hat Preußen folgende Protokoll-Erklärung abgegeben: 1) der König, der auf die wirkliche Einzahlung der Million keinen Werth setze, verzichte auf dieselbe; 2) den Titel eines Fürsten von Neuenburg und Grafen von Valengin werde der König auch ferner fortführen; 3) bezüglich der Kirchengüter und frommen Stiftungen hätte der König ausreichendere Garantien gewünscht, als sie in den Artikeln 7 und 8 geboten werden, er wolle jedoch deßhalb dem Vertrag seine Genehmigung nicht verweigern. Herr Kern erklärte dagegen: 1) der Bundesrath habe dem Vertrag mit der stipulirten Zahlung einer Million seine Zustimmung gegeben, er könne in der Verzichtleistung Preußens auf diese Summe keinen Grund finden, jene Genehmigung zurückzuziehen; 2) die Fortführung des Titels betreffend, muß die Schweiz gegen alle und jede Ansprüche, die auf dieselbe zu irgend welchen Zeiten erhoben werden wollten, sich in bester Form verwahren.

Wie die „Zeit,“ meldet, ist eine der an den österreichischen Geschäftsträger in Kopenhagen gerichteten Instruction in der deutsch-dänischen Sache dem Inhalte nach gleichlautende Depesche an demselben Tage auch von dem königlich-preußischen Minister-Präsidenten, Freiherrn von Manteuffel, an den zeitigen Geschäftsträger in Kopenhagen, Legationsrath von Steffens, erlassen worden.

Auch Preußen, schreibt man hierüber der „A. A. Z.“ aus Berlin, erinnert daran, daß in der Depesche vom 13. v. M. des Herzogthums Lauenburg keine besondere Erwähnung geschieht, und spricht die Erwartung aus: die dänische Regierung werde den Lauenburger Ständen nicht mindere Rechte wie den holsteinischen zugestehen. Im übrigen wird mit Genugthuung Act davon genommen, daß den Ständen die Gelegenheit zu Theil werden soll, die den deutschen Bestandtheilen der dänischen Monarchie im Gesammtstaat gebührende Stellung zu wahren, wobei, der etwas deutungsfähigen Kürze des dänischen Actenstücks gegenüber, ein besonderes Gewicht darauf gelegt wird, daß den holsteinischen und lauenburgischen Ständen es unverwehrt bleibe, auch die Stellung und Vertretung dieser Herzogthümer in der Gesammtverfassung der Monarchie in den Bereich ihrer Erörterungen zu ziehen. Einen besonders günstigen Eindruck hat es hier in weiteren Kreisen gemacht, daß die österreichische Depesche der in ihrer practischen Tragweite nicht wenig unklaren Zusage einer „verfassungsmäßigen Verhandlung“ in sehr bezeichnender Weise die Forderung eines Zustimmungsrechts der Stände als selbstverständlich gegenüberstellt, indem sie die Hoffnung ausspricht, daß eine alsbaldige befriedigende Feststellung der Verfassungs-Verhältnisse Holsteins und Lauenburgs unter der loyalen Mitwirkung dieser Länder erfolgen werde. Die gleiche Auffassung soll in Betreff dieses Punctes auch in der preußischen Kundgebung sich geltend machen.

Morningpost und Times finden es auffallend, daß Großfürst Constantin, der nur einen Tag zum Besuch in Osborne sich abmüssigen konnte bei seinem bekannten Interesse für alles, was in den Bereich der Marine schlägt, nicht einmal Portsmouth besuchen wollte, dessen Hafen-Batterieen er mit unbewaffnetem Auge von Osborne aus erblicken konnte, daß er kein einziges Fahrzeug seines Geschwaders mitbringt, ja, daß er den etwas ungewöhnlichen, wenn gerade nicht weiteren, Weg um die Westküste der Insel Wight einschlug, während an der Ostspitze, auf Spithead, eine kleine Flottille aufgestellt blieb um ihn zu begrüßen? Es ist offenbar, sagen die erwähnten Blätter, daß Se. kais. Hoheit bei seiner Antipathie gegen England, selbst dieser Höflichkeit aus dem Wege gehen will, um den Engländern keine Aufmerksamkeit zu schulden.

Ueber die Krankheit des Königs Oscar von Schweden bringt eine Correspondenz der „Ztg. f. Nordd.“ ein kürzlich dementirtes Gerücht abermals zur Sprache. Das aufregendste Ereigniß des Tages, heißt es darin, ist noch immer für uns die Krankheit unsers Königs, und obwohl in officiösen Blättern gute Nachrichten verbreitet worden sind, sind diese leider nicht der Wahrheit gemäß. Der König leidet an einer nervösen Schwäche, die seine Gedächtnißkraft benachtheiligt und ihn unfähig macht, im Ministerrath über wichtige Gegenstände zu entscheiden. Daß eine solche Krankheit nicht schnell vorübergeht, läßt sich wohl annehmen; man hofft aber, daß der Gebrauch eines Seebades von großem Nutzen werden soll. Vorläufig verheimlicht man noch den wahren Zustand, allein es ist gewiß, daß schon seit Ostern der König krank war und seit dieser Zeit auch keine wichtigen Regierungsangelegenheiten entschieden worden sind. Unser Reichstag erwartet daher auch noch die königlichen Vorschläge über erweiterte Religionsfreiheit und über die Mündigkeit der Frauen. Bessern die Gesundheitszustände des Königs sich nicht bald, so wird der Kronprinz die Regierungsgeschäfte übernehmen müssen. Mit lebhaftester Theilnahme hofft und wünscht man jedoch, daß dies nicht nöthig werden möchte.

Aus einer Mittheilung des Lord Palmerston in der Unterhaussitzung am 29. v. M. geht hervor, daß die brittische Regierung sich noch keineswegs geweigert hat, den Clarendon-Dallas-Vertrag über die central-amerikanischen Verhältnisse zu ratificiren. Sie hat vielmehr ihre Einwendungen gegen alle Modificationen, welche der Vertrag im Senate der Vereinigten Staaten erlitten hat, bis auf einen Punct, die verlangte bedingungslose Cession der Bai-Inseln an Honduras, aufgegeben und in Betreff dieses einen Punctes ihrerseits neue Vorschläge nach Washington gesandt, über welche jetzt unterhandelt wird.

Laut Berichten aus New-York vom 16. Mai, hält man eine friedliche Schlichtung des zwischen den Vereinigten Staaten und der Republik Neu-Granada schwebenden Zwistes für wahrscheinlich.

Der „New-York-Herald“ will aus zuverlässiger Quelle wissen, daß die Regierung von Honduras den Freundschafts-Vertrag mit Großbritannien angenommen habe, daß jedoch der Präsident der Republik von der Annahme der auf die Abtretung der Bai-Inseln bezüglichen Convention nichts wissen wolle.

v.-R. **Pest,** 1. Juni. [Die Einsegnung der Leiche der Erzherzogin Sophie.] Gestern um 9¾ Uhr Vormittags fand die Einsegnung der Leiche der Erzherzogin Sophie statt. Die Burgkapelle in Ofen war mit rothem Damast ausgeschlagen, der Katafalk ruhte auf einer mit Teppichen bedeckten Estrade und war mit purpurrothem Sammt überspannt. Der Sarg war inwendig weiß, mit dunkelrothem Sammt ausgeschlagen; ein Baldachin von purpurrothem Sammt schwebte über dem Katafalk. Die Todte war mit weißen Rosen reich geschmückt; ein weißes Bouquet ruhte auf ihrer Brust. Ungefähr dreißig große Wachslichter brannten rings herum. Zu den Füßen der Leiche war ein Kreuz aufgestellt, zu beiden Seiten desselben befanden sich zwei Kronen. Die k. k. Hofdienerschaft war bei dieser Trauerfeierlichkeit zahlreich vertreten. Mitglieder der k. k. Arcierenleibgarde waren angemessen postirt. Hoffouriere trugen Fackeln. Die Einsegnung erfolgte im Beisein aller hier weilenden hohen Angehörigen der Dahingeschiedenen und der Hofwürdenträger. Nach Beendigung derselben wurde das Publikum zugelassen. Auch bei dieser Gelegenheit zeigte es sich, wie groß und wahrhaft aufrichtig die Theilnahme ist, welche vom ganzen Lande dem hohen Herrscherpaare gezollt wird. Die Augen aller Anwesenden waren von Thränen der Rührung gefüllt. Ueberhaupt ist Alles auf das Tiefste ergriffen von dem, was man sich über den unsäglichen Schmerz erzählt, den die hohe kaiserliche Mutter über diesen unersetzlichen Verlust empfindet und man versäumt keine Gelegenheit, um JJ. MM. davon die rührendsten Beweise zu geben.

Feuilleton.

Courrier de Vienne.

(Umzüge und Umgegend Wiens. — Cyclorama des Landlebens. — Nachrichten aus Ungarn. — Vorbereitungen zur Maria-Theresia-Ordensfeier. — Promenaden. — Volksgarten. — Estella, neue italienische Oper des Maëstro Braga. — Eine Rosina aller Rosinen.)

Wien, 30. Mai.

Sind wir noch in der Stadt, oder bereits auf dem Lande? Hat der Trubel sein Ende genommen, oder wird er wohl jemals endigen? Werden wir hier schlafen? werden wir hier speisen? Werden unsere armen Meubles in sichere Bucht gelangen, und das in welcher Verfassung? Verursachten Ihnen, meine theure Freundin, diese dickleibigen mit einer mehr oder weniger undurchdringlichen Leinwand bedeckten Wagen, wo ich Sie in bunter Verwirrung habe hineinpacken sehen, nicht ebenfalls Schaudern? Solche und andere Fragen der Art sind heute in den meisten Haushaltungen an der Tagesordnung und der Gegenstand einer mehr oder weniger lebhaften und tief eingehenden Discussion im Rathe der Männer, Frauen und Kinder, und der Anlaß zu unzähligen Ausfällen, Interpellationen und Angriffen gegen die häuslichen Minister mit und ohne Portefeuille, die zu jeder Zeit für Alles und Jedes verantwortlich sind. Hört man dieses Tohu wabohu von wildem Durcheinanderlaufen und Schreien, sieht man die Matratzen und Federbetten kopfüber über Treppen und Höfe purzeln, Claviere, nachdem sie den Winter hindurch die Thüren so vieler Salons offen gehalten, gravitätisch ihren Weg durch das Fenster nehmen, dann sollte man vermeinen, irgend ein moderner Brennus sei vor den Wällen, oder der entsetzliche Komet habe seinen Besuch um einige Tage früher angesagt. Gott sei Dank — nichts von alle Dem! Die Verwirrung, von der ich spreche, ist nichts Anderes als die Folge einer von der Jahreszeit gebotenen Auswanderung. Das Stadtpflaster wird schon zu heiß; die dichtesten Jalousien schützen weder Boudoir noch Salon vor der Sonne; man fühlt sich überall erschöpft, vernichtet. Flüchten Sie aus diesem Krater, ruft Ihnen Ihre ganze Umgebung zu, ja selbst Ihr Arzt, gesetzt, daß er so viel oder so wenig als möglich Ihr Freund ist. Gehen Sie auf's Land, oder stürzen Sie sich in irgend ein Bad, kurz suchen Sie Luft und Kühlung in den grünen Gehägen außerhalb des Weichbildes. Schlagen Sie Ihr Zelt in dem Schatten, ganz egal welcher Bäume, auf und erwarten Sie dort die Rückkehr des Herbstes, aber vergessen Sie ja nicht, Ihren Ofen mitzunehmen, denn in Wiens Umgegend kommen selbst im Sommer Tage vor, wo dieses Meubel unentbehrlich ist! Und die Menge, diesem wohlgemeinten und weisen Rathe folgend, setzt sich in Bewegung, erhebt sich und zerstiebt in alle Winde. Die Eilfertigsten oder Bescheidensten lassen sich an den benachbarten Dörfern genügen, welche im vollen Sinne des Wortes köstlich sind. Andere, deren Vermögen oder Beschäftigungen ihrer Phantasie nachzugehen gestatten, lenken ihren Schlössern zu und nehmen den Weg nach den Bergen, den Bädern, oder lassen sich auf Ausflüge ohne ein im Voraus gesetztes Ziel ein. Kurz jeder kommende Tag entführt einige bekannte Gesichter, und legt eine neue Bresche in diese Masse, welche unser Blick, sei es in den Salons, im Prater oder in den Theatern, dicht und vollzählig zu sehen gewohnt war. Noch einen Augenblick, und in Wien ist Nichts mehr zurückgeblieben, als was Sommer und Winter gezwungen ist, ohne Regung an seine Boutique, seine Werkstatt, sein Bureau gefesselt zu leben, die echte alte Garde dieser auf die Eroberung der Civilisation stürmenden Bevölkerung: sie stirbt, aber rührt sich nicht!

So eben sagte ich, die Umgegend Wiens sei köstlich. Ich werde wahrscheinlich Gelegenheit haben, Sie dort herumzuführen und Ihnen in der Nähe allen ihren Zauber zu zeigen. Die Wahl wird schwer halten, gestehe ich ein, denn nirgends ist die Natur freigebiger, nirgends voraussichtiger gewesen bei der Vertheilung ihrer Reichthümer. Man könnte sagen, sie habe uns die wir davon Nutzen ziehen sollten, verwöhnt, indem sie Nichts zu wünschen und zu schaffen übrig ließ. Ueberall sind die Bewohner der Hauptstädte gemüssigt, selbst für ihre ländlichen Freuden zu sorgen; hier brauchen sie nur zu genießen. Auf dem Raume von einigen Quadratmeilen kann Wien mit stolzer Befriedigung zu seinen Füßen eines der herrlichsten Gemälde sich entfalten sehen, wie es nur die Einbildungskraft zu schaffen vermag. Wiesen, Gärten, Bäche, Felder und Wälder, das Ganze von einem Berggürtel eingerahmt, wahre Landschaften, welche das Gepräge der Urwüchsigkeit oder einer in ferne Jahrhunderte zurückreichenden künstlerischen Gestaltung an sich tragen. Diese reizende Umgebung also werden wir zu durcheilen haben und, durch die Gegenwart aller Derer, die uns jetzt, die Stadt verlassend, fliehen, belebt finden. Von Schönbrunn an, dieser Residenz, welche einst Napoleon selbst einen Ausruf der Bewunderung entriß, bis nach Glognitz hin, welche Mannigfaltigkeit, welche überschwängliche Fülle von schönen Lagen und Fernsichten! Hitzing, St. Veit, Meidling, Mauer, Laxenburg, Brühl, Baden, Vößlau, jede Station auf der Eisenbahnlinie bis Laibach, ein wahrhaft entzückender Ort! Von einer andern Seite die Donau mit ihren schönen Ufern, ganz nahe bei der Stadt von so herrlichen Dorfschaften beherrscht, wie Döbling, Sivering, Kahlenberg, Himmel, Hohe Warthe! Gegen Westen nach Linz zu derselbe Strom, von nicht minder mannigfaltigen und malerischen Landschaften umgeben. Im Norden die historischen Ebenen von Wagram und

[*] Mailand. 29. Mai. Während der Abwesenheit Sr. kais. Hoheit des Erzherzogs Ferdinand Max versieht die Geschäfte des General-Gouvernements des lomb. venez. Königreiches Seine Excellenz Baron von Burger. — Noch vor der Abreise ließ der hochherzige Erzherzog aus Seiner eigenen Privatchatoulle den namhaften Betrag von 1000 Lire dem Patronat für entlassene Sträflinge zukommen, wodurch die öconomische Existenz dieser nie genug gerühmten Humanitäts-Anstalt desto leichter aufblühen kann. — Gestern ist hier der neue Statthalterei-Vicepräsident Baron von Kellersperg angekommen. — Zum Aufbau des neuen Kapuciner-Klosters in Verona hat der Kaiser einen Beitrag von 9000 Lire gewährt. — Während der 56stündigen Anwesenheit der russischen Kaiserin Wittwe in Turin, sind für Allerhöchstdieselbe nicht weniger als 3900 Bittgesuche um Geldunterstützung eingelaufen. — Der Cavaliere Leone Menabrea, Secretär der königl. Akademie von Savoyen, Appellationsrath zu Ciamberi, als gelehrter Schriftsteller rühmlich bekannt, hat sich aus unbekannten Gründen entleibt. — Im Teatro Carcano gelangt hier demnächst eine von Fräulein Ferrari aus Lodi componirte Oper zur Aufführung. — Die k. k. Statthalterei hat nun definitiv den Privat-Lehrer-Verein zur Sicherung der Existenz im Alter oder in der Noth genehmigt. — Der Herzog von Melzi, der neuernannte Dienstkämmerer des Erzherzogs Ferdinand-Max, verzichtet auf den mit dieser Stelle verbundenen Gehalt, und wird bloß als Honorar-Kämmerer figuriren.

Zu den vorzüglichsten Polinen, welche seit einer Reihe von Jahren herkamen, um sich in der höheren italienischen Gesangskunst zu vervollkommnen, gehört unstreitig auch Fräulein Helena Zawisza aus Warschau, welche ihre Zuhörer in hohem Grade zu entzücken weiß, und demnächst auch öffentlich auftreten soll. Von Natur mit einer herrlichen, lieblichen, starken, silberreinen Sopranstimme und mit ungewöhnlichen musikalischen Talenten reichlich begabt, hat dieselbe in kurzer Zeit unter Leitung des rühmlichst bekannten k. k. Professors Ritter von Mazzucato so bedeutende Fortschritte gemacht, daß man auch ohne Prophetengabe zu besitzen, dem liebenswürdigen, vielseitig gebildeten Fräulein die glänzendste Laufbahn weissagen kann, wenn man sie nur einmal singen hörte. Die Correctheit ihrer Accentuirung, die Deutlichkeit ihrer Aussprache, das Ergreifende ihrer echt dramatischen Deklamationsweise, das sichtbar hervortretende tiefe Gefühl der Künstlerin, dazu die außerordentliche Flüssigkeit ihrer Koloratur, die Weichheit und Rundung im Vortrag bei richtigem Verständniß, sind Eigenschaften, welche Fräulein Zawisza, die ohnehin durch ihre einnehmende äußere Erscheinung gleich einen gefälligen Eindruck machen kann, auf jeder Bühne einen glücklichen Erfolg sichern dürften. Jedenfalls liefert dieselbe einen neuen Beweis, daß die Polinen eine besondere Begabung besitzen, im italienischen Gesange vollkommen zu reussiren.

⊙ **Dresden,** 28. Mai. [Bogumil Dawison.] Jetzt, wo binnen Kurzem unser gefeierte Mime wieder einige Zeit Ihrer Residenz angehören soll, dürfte es Ihnen vielleicht nicht ungelegen sein, heute von ihm einige Worte zu hören. Wie Sie wissen, erkrankte Dawison in Breslau ebenso gefährlich als plötzlich an einer Unterleibsentzündung. Durch den Telegraphen berufen, leistete ihm sein hiesiger Hausarzt dort schnelle und wirksame Hülfe, so daß der Patient im Verein mit seiner liebenswürdigen Gattin (geb. Straszyńska), welche, obwohl selbst sehr leidend, auf die erste hier angelangte Nachricht zur Pflege ebenfalls nach Breslau geeilt war, am 11. Mai, leidlich hergestellt, wieder nach Dresden zurückkehren konnte. Doch kann er bis jetzt noch nicht zu Kräften kommen. Kaum ist es ihm heute erlaubt, sich irgend geistig anzustrengen — und doch soll er am 6. Juni in Wien schon auftreten, denn es ist unmöglich, die einmal zugesagten Gastrollen länger aufzuschieben; am 1. Juli muß er wieder in Dresden sein und im Karltheater hat er sich zu 20 Rollen verpflichtet; das ist keine Kleinigkeit. Glücklicherweise besitzt er ein eigen Häuschen und, was das wichtigste ist, einen Garten dabei, in welchem er die ganzen Tage hindurch herumwandelt und von dem wohlthuenden Duft der Gräser und Stauden gestärkt, sich rüsten kann zu dem großen Werke.

So gut ich auch Dawison kenne, erinnere ich mich nicht — und er selbst pflegt dies jetzt von sich zu versichern — daß er irgend wann in seinem ganzen Leben einen ganzen Monat lang müßig zugebracht hätte. Sein Element war bisher die Arbeit, rastlose Arbeit. Jetzt ist seine Kur — die Langeweile. Bis zu dem Augenblick war ihm selbst das Lesen nicht gestattet, und wäre er nicht so glücklich in seinem Familienleben, umsprungen von seinem siebenjährigen Söhnchen, in welchem die Schönheit der Mutter sich mit dem lebhaften Temperament des Vaters zu einem Wesen vereinigt, das, an Geist und Körper zusehends wachsend, die genievolle Natur des Vaters, wenn auch vielleicht in anderer Richtung, fortzupflanzen verheißt, — hätte er nicht zur Kurzweil seine chinesischen Hühner und türkischen Enten, so würde ihm ein solches Leben geradezu unerträglich werden. Zum Glück besitzt er Talent zum „Hühnerologen" und das hilft ihm über diese Zeit der unfreiwilligen Unthätigkeit hinweg. Mit Stolz pflegt er den Besuchern diese seine Janitscharen-Armee in seiner „Villa Wanda" zu zeigen, wie er sein Besitzthum zu Ehren der Gattin getauft.

Der Stern seines Ruhmes funkelt am Firmamente der Theater fortdauernd in ungetrübter Helle. In diesem Jahr hat er bereits einen Cyklus von Gastrollen in Bremen, Hamburg, Weimar und Breslau gegeben. Ueberall mangelte es weder an Lorbeeren noch an Einkünften. Nach Posen hat er ungeachtet häufiger Einladungen noch nicht wieder zurückkehren können. Vielleicht wird dies das künftige Frühjahr ermöglichen. Gewiß ist Ihnen schon bekannt, daß der Großherzog von Weimar ihn neuerdings mit der „goldenen Medaille für Kunst und Wissenschaft" mit dem Bande beehrt. Damals im Vaterlande erfuhr er ähnliche Ehrenbezeugungen nicht, obschon Warschau so großmüthig war, ihm eine monatliche Gage von 5 Dukaten, den Dukaten zu 18 poln. Gld. — auszusetzen! — Davon steht so manches in Dawison's neuester Biographie zu lesen, die ich Ihnen anempfehle. Sie finden sie im ersten Hefte des Werkes von Brockhaus: „Unsere Zeit" — Supplement zum Konversations-Lexicon. Diejenigen Ihrer polnischen Blätter, deren Füllstoffe ein Eingehen auf die dramatische Kunst nicht fremd ist, würden vielleicht Dawison's Landsleuten keinen ungefälligen Dienst leisten, wenn sie diese sehr hübsch geschriebene Biographie in einer Uebertragung mittheilen wollten.

Nach Krakau lud Dawison Ihr deutsches Theater wiederholentlich ein; gern wäre er dem Wunsche nachgekommen, wenn es ihm bis jetzt möglich gewesen wäre. Aber woher die Zeit nehmen zu allem? Für dieses Jahr ist er bereits von 53 Theatern zu Gastrollen eingeladen worden, fünf Einladungen hat er angenommen, 48 also warten auf das nächste Jahr. Nicht wahr, das heißt embarras de richesse?

Die Wiener Blätter werden sich wahrscheinlich wieder viel mit ihm während seines dortigen Gastspiels beschäftigen. Lesen Sie resp. nehmen Sie diese Berichte cum grano salis auf. Der größere Theil der dortigen Zeitungen werden ihm, nicht obgleich, sondern weil unter dem Laube befindlich, nicht grün sein. Das Publikum einer genußreichen Vergangenheit eingedenk, wird ihn mit Enthusiasmus aufnehmen.

† **Aus Oberbaiern,** 29. Mai. Auf dem jüngsten Fruchtmarkte zu München waren aus Schlesien und Sachsen circa 1900 Scheffel Roggen und 380 Scheffel ungarischer Weizen aufgestellt; fremde Händler verführten 3600 Schfl. Hafer und 300 Schfl. Weizen. Die Kauflust war im Ganzen gering und es wurden bei einem Schrannenstande von 16,254 Schfl. 4787 Schfl. eingesetzt. Aus Schwaben und aus der Schweiz wird, gleichwie aus den meisten Provinzen Baierns, von dem herrlichen Saatenstande gemeldet, welcher ein gesegnetes Jahr in Aussicht stellt. Gleich günstige Nachrichten laufen ein über den Stand der Reben und über die Aussichten einer ausgezeichneten Obsternte. Die Alpenwirthe in den österreichischen und bairischen Gebirgen werden binnen Kurzem die Heerden auf die saftigen Bergweiden treiben können, und bei dem voraussichtlichen Futterreichthum darf man ein Herabgehen der Preise der Milchproducte erwarten. — Der Fremdenzug in die österreichischen Bäder belebt bereits die an die österreichische Grenze führenden Chausseen; besonders Wildbad, Gastein und Ischl sind wieder der Anziehungspunkt der leidenden und Erholung suchenden Menschheit. Aus dem lieblichen Salzkammergut erfahre ich, daß von Gmunden an in den Uferdörfern, dann Lambach (Ebensee), Ischl, bis an den St. Wolfgangsee in's Salzburgische heraus alle irgendwie zur Fremdenaufnahme geeigneten Häuser und Hütten bereits, und mitunter zu erstaunlich hohen Preisen, vermiethet sind. Die Sommersaison im Gebirge verspricht also ein frisches Leben. Auch die hohe Diplomatie kann in harmloser Ruhe sich in den Bädern vom Conferenzenstaub losmachen, da zur Zeit nicht eine einzige europäische Frage so recht eigentlich brennend ist; man kann sich endlich nach vielen Jahren wieder einmal recht behaglich der Freude hingeben, die Welt in ihren alten politischen Angeln sich bewegen zu sehen. Somit steht außer der heimlichen Angst vor den Ereignissen des 13. Juni den Sommerfreuden diesmal nichts im Wege. — An den verschiedenen Assisenhöfen Baierns haben die Verhandlungen dieser Tage zum zweiten Male in diesem Jahre begonnen und dieselben haben vollauf zu thun. Bereits sind mehrere Todesurtheile gefällt worden, während zugleich aus mehreren Gegenden die Schreckenskunde neuer todeswürdiger Verbrechen vernehmlich wird. Einen Fall hat das Schwurgericht in München vorgestern verhandelt, bei welchem die originellste Komik eine Rolle spielte. Ein Bäuerlein kehrte im Spätherbste v. J. von der Schranne zu Augsburg mit 20 fl. Erlös über den Lech in sein oberbairisches Dörfchen heim. In einem Dorfwirthshause unterwegs that er sich noch gütlich. Dort gesellten sich ihm ein lediger Taglöhner nebst dessen Zuhälterin bei; diese nun vergewaltigten das Bäuerlein auf dem Heimwege und plünderten es total aus, worauf sie sich entfernten. Der Beraubte jedoch bat den Räuber, indem er ihm nachlief, er möge ihm doch einiges Geld belassen, da er gänzlich ohne Geldmittel sei. Der Räuber ließ sich erweichen, kehrte um, und gab ihm 27 kr. zurück mit dem Bemerken, er leihe ihm dies, er müsse es ihm aber bis zu einer gewissen Frist pünktlich zurückgeben. Wenn er Anzeige vom Geschehenen erstatte, so stecke er ihm den rothen Hahn aufs Dach. Es erfolgte Verurtheilung zu (lebenslänglicher) Kettenstrafe. — Bei dem Inslebentreten der Gerichts-Organisation gedenkt die Staatsregierung die Zahl der Anwälte zu vermindern, — traurige Aussicht für das Heer der Staatsdienstaspiranten, deren eine große Anzahl in den Kanzleien der Anwälte Verwendung und Unterkunft gefunden haben. Wenn auch ein paar Hundert Rechtspracticanten bei der Organisation eine Anstellung finden, so recrutirt sich das Heer derselben aus den Landes-Universitäten jährlich wieder bis zur Vollzahl von 1200 bis 1400 Köpfen. Diese Aussichtslosigkeit, binnen 10 bis 20 Jahren nach 13 vorausgegangenen Studienjahren Anstellung und Brot dafür zu erringen, läßt Manchen die undankbare Bahn verlassen, um sich bürgerlichen Erwerben und städtischen Anstellungen zuzuwenden. So ist es also in der neuesten Zeit nichts seltenes mehr, den Herrn Rechtspracticanten als Gastwirth, Herbergsvater, Weinwirth oder Kaffeesieder zu treffen, wenn er so glücklich gewesen, das Herz eines wohlhabenden Mädchens oder einer Wittwe zu rühren. — Auf dem Gebiete der Gesetzgebung aller Kategorien geht es fortwährend recht lebhaft zu. So sind z. B. auch neuestens in Wechsel- und Mercantilprocessen wesentliche Veränderungen in Bezug auf Vereinfachung und Beschleunigung der Erledigung von Berufungen getroffen worden. — Als in München vor neun Jahren die sog. Biercrawalle spukten, fanden auch in dem Hause des Großbräuers Pschorr arge Verwüstungen statt; die Polizei ließ sich nicht sehen und der damalige Stadtcommandant v. L. ließ die Garnison gleichfalls nicht ausrücken; und erst, nachdem eine gräuliche Zerstörung geschehen war, schritt man ein. Da in München die Polizei königlich ist, belangte der Beschädigte den k. Fiscus um Entschädigung, welcher sich jedoch zu einer solchen nicht verstehen wollte. Sowohl das Appellationsgericht als der oberste Gerichtshof erkannten nun den Fiscus für ersatzpflichtig, wenn der Beweis gelinge, daß die Unterlassung der rechtzeitigen Einschreitung Schaden verursacht habe, und daß disciplinäre Beahndung der betr. Organe geschehen sei. Beides wurde constatirt, und dieser Tage ging der Streit mit einem Vergleiche aus, in Folge dessen Bräuer Pschorr eine Entschädigungssumme von 17,000 fl. erhielt. — Die Eigner der Grundstücke, welche zur Vollendung der neuen Maximiliansstraße zu München nothwendig sind, haben so enorme Preise verlangt, daß das Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten die Anwendung des Zwangs-Entäußerungs-Verfahrens beabsichtigt. — Einer Völkerwanderung ähnlich strömen lange Züge frommer Wallfahrer aus allen Theilen Baierns, aus Böhmen, Oesterreich und Tyrol seit 14 Tagen nach dem vielberühmten Gnadenorte Altötting. Der Wallfahrerandrang war seit vielen Jahren nimmer so groß wie heuer.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 2. Juni. Die Leiche Ihrer kaiserlichen Hoheit der Erzherzogin Sophie langte mittelst Separattrain gestern Abends 10 Uhr von Pest am Nordbahnhofe hier an. Der Sarg wurde von vier k. k. Hoffourieren und Hofdienern aus dem Waggon gehoben und in den Wartesaal, woselbst ein einfacher Katafalk von rothem Sammt errichtet war, getragen. Se. Durchlaucht der Herr Obersthofmeister Fürst Karl Liechtenstein und mehrere Würdenträger nahmen die Leiche in Empfang, welche sodann von dem Herrn Hofburgpfarrer unter Assistenz von sechs Geistlichen eingesegnet wurde. Hierauf wurde der Sarg in den im untern Hofraume des Bahnhofes befindlichen sechsspännigen Hofwagen getragen und in feierlichem Zuge in die kaiserliche Gruft gebracht. Voran ein kaiserlicher Einspanier, 2 Laternträger zu Pferde, ein Piquet-Cavallerie, mehrere zweispännige Hofwägen, 2 Laternträger zu Pferde, der Trauerwagen von 6 Schimmeln gezogen, sodann wieder mehre zweispännige Hofwägen, und zum Schluß wieder ein Piquet Cavallerie. Entlang den Wägen bewegten sich Hofgendarmen zu Pferde und Infanterie. Der Trauerzug ging vom Bahnhofe durch die Franzensalleegasse über die Kettenbrücke durch die Weißgärber, die Radetzkybrücke, auf der Fahrstraße zur Wieden entlang, beim Kärnthnerthor hinein in die Stadt zu den P. P. Kapuzinern, woselbst er Schlag 11 Uhr anlangte. Hier wurde er von einem großen Theile des Adels und den Würdenträgern empfangen, welche sich in der Kirche versammelt hatten, daselbst nochmals feierlichst eingesegnet und sodann der Sitte gemäß von 4 hochw. P. P. Kapuzinern in der kaiserlichen Gruft beigesetzt.

Se. Majestät der Kaiser hat zur Vermehrung des Waitzner Taubstummen-Instituts-Fonds, behufs Erhöhung der jährlichen Dotation dieser Anstalt, derselben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 27. Mai 1857 einen zu verzinsenden Geldbetrag von zwanzigtausend Gulden CM. aus dem zu Landeszwecken gewidmeten Schloßbau-Fonds zu bewilligen geruht.

Se. Majestät der Kaiser hat mit Allerhöchster Entschließung ddo. Ofen, 23. Mai l. J., dem ungarischen Insurrections-Flüchtlinge Stephan Gorove von Gattaja die straffreie Rückkehr zu gestatten, und ihm zugleich die Nachsicht der kriegsrechtlich verhängten Confiscation seines Vermögens zu bewilligen geruht.

Se. Majestät der Kaiser hat in Debreczin drei minder gravirten Sträflingen die Strafe ganz, und einem theilweise nachzusehen geruht.

Die Festlichkeiten, die zur Feier der Anwesenheit Ihrer Majestäten vorbereitet wurden, werden einem allergnädigsten Beschlusse in Debreczin sowohl wie in den andern auf der diesmaligen Reise zu berührenden Puncten ungestört vor sich gehen, und werden Se. k. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Albrecht, Generalgouverneur von Ungarn, die Reise dem Programm gemäß fortsetzen und überall für Ihre Majestäten die Huldigungen, sowie auch die an allen Orten einzureichenden Bittgesuche entgegennehmen.

Aus Verona wird unterm 2. Juni gemeldet: Se. Excellenz der Herr FM. Graf Radetzky schlief ununterbrochen, das sonstige Befinden ist den Umständen gemäß, der Blasenkatarrh besteht im geringen Grade, heute wurde der Verband gelüftet, Wirkung desselben zweckentsprechend.

Aus Cattaro, 24. Mai, wird dem „Oest. Volksfr." geschrieben: Der englische Consul von Sarajewo aus Bosnien ist gestern hier angekommen und hat sich unverzüglich nach Cettinje begeben, um dort längere Zeit zu verbleiben. Der Fürst Danilo hat die Mitglieder der Deputation bereits ernannt, welche sich nach Constantinopel zu begeben hat, um dort die erste Unterhandlung mit der Pforte anzuknüpfen. Der Lord Redcliffe hat den englischen Consul genau verständigt, wie weit die Pforte in ihren Concessionen gegenüber von Montenegro zu gehen gedenkt. Der Consul bemüht

---

Austerlitz! Ueberall Punkte zu herrlicher Augenweide, zu beschaulicher Einkehr, zur Gewinnung erhebender Empfindungen und wohlthuender Eindrücke.

Vielleicht wird man mir einwenden, daß der größte Theil unserer Flüchtlinge nicht diese sanften Erregungen suche. Ihnen ist es um Grün, Schatten, Ruhe und Kühle zu thun! Aber mein Gott! alles das findet sich ebenfalls in diesen schönen Landschaften. Man lebt hier wie man will, und lebt mehr als irgend wo anders nach seiner Bequemlichkeit und ohne Zwang. Niemand ist gehalten, die Ansichten und Gewohnheiten der Stadt mit auf das Land hinaus zu nehmen. Im Gegentheil, das Ende vom Liede ist bisweilen, daß die Ungezwungenheit des Landlebens sich der Stadt mittheilt. In unsern schönsten Straßen und auf unsern besuchtesten Promenaden erblicken wir bereits jene Strohhüte mit breiten, hängenden Krämpen, diese gesteiften Leinwandkleider, die sich ohne Hilfe der Crinoline gespreizt wie die Pyramiden halten; endlich jene kleinen Meubel, welche gegen Sonne und Regen gleich zu schützen bestimmt sind und die ich portative Wandschirme nennen könnte, indem sie wie diese, sicher im Nothfalle eben so gut gegen einen allzu impertinenten Wind Schutz und Schirm bieten? Und woher kommen uns alle diese Importirungen zu, wäre es nicht vom Lande? Und der Beweis, daß man sie nicht verbannt, im Gegentheil, sie mit Vergnügen sieht, ist, daß ihre Zahl von Tag zu Tag sich mehrt, und unsere armen Klosterschwestern in der Stadt, welche auf den Sommeraufenthalt resigniren müssen, sie adoptiren, als wollten sie sich über die Größe ihres Schmerzes täuschen. Zwar verheißt man sich ganz in petto, sich an allen Sonn- und Feiertagen schadlos zu halten, und so schnell als möglich hinaus ins Freie zu eilen und unter dem Schutz dieser Verkleidung die Freuden und Vergnügungen jenes Lebens zu theilen, welches die Auserwählten in einer mehr oder weniger ansehnlichen Entfernung vom Weichbilde Tag für Tag führen. Dieses Leben nun wollen wir studiren und in den Einzelheiten zu schildern suchen. Für den Augenblick beschränke ich mich, Ihnen mitzutheilen, daß es einen ganz besonderen Charakter hat, der vorzüglich in der Gutmüthigkeit wurzelt, mit der man es hinnimmt, und in der gewissenhaften Pünktlichkeit, mit welcher man es genießt. Die mehr oder minder große Ausdehnung des Horizonts ändert nichts an der Disposition des Planes, und welches auch der Rahmen sei, bleiben doch Hauptlinien und Zugehörnisse dieselben in allen Landschaften. Ein Frühstück in einer Laube, eine Promenade unter was immer für Bäumen, ein Mittagsmahl unter freiem Himmel, aber im Schatten, eine Siesta bei offenem Fenster und eine einfache und leichte Toilette, da haben Sie die Essenz. Das Uebrige, selbst die Partien zu Esel oder Pferd nicht ausgeschlossen, ist schon vom Uebel. Man verlangt nicht so viel auf dem Lande, um sagen zu können, daß man hier sei, und oft sagt man, man sei hier selbst mit wenigerem zufrieden!

Die Nachrichten aus Ungarn sind ausgezeichnet. Der Weg, den JJ. MM. durchmaßen, war einerseits mit Wohlthaten, andererseits mit Segnungen bezeichnet. Die Gnaden, welche der Kaiser so eben zugestanden, finden bereits in ganz Oesterreich ihr Echo, ja selbst in Europa Anklang. Völker und Herrscher bewundern seine Großmuth, mehr jedoch noch seine Hochherzigkeit und Biederkeit. Jeder Act ist klar, jede Wohlthat vollständig. Sie werden gute Früchte tragen, daran zweifelt Niemand. Oesterreich hat der allgemeinen Versöhnung der Gemüther in Europa eine Bahn gebrochen. Se. Heil. der Papst wird auf der Reise, welche er durch seine Staaten macht, diesem Beispiele folgen, und kommt je der Monarchencongreß, von dem man spricht, zusammen, so wird er wahrscheinlich diesen brüderlichen Bund nur zu sanctioniren haben, welchen derselbe Geist von jetzt ab überall wird gebildet und vorbereitet haben.

Die Bevölkerung von Wien freut sich unterdessen, in einigen Tagen noch ihren Souverain in ihrer Mitte wieder zu sehen, der, wie Sie wissen, zur Säcular-Feier des Maria-Theresia-Ordens zurückkehren wird. Dieser ausschließlich militärische Orden, der stets nur für glänzende Waffenthaten verliehen wurde, wurde von der hohen Kaiserin nach der Schlacht von Kollin gestiftet, wo die vom Marschall Grafen Daun befehligte kaiserliche Armee so glorreich über die Preußen unter den persönlichen Befehlen des großen Königs Friedrich II. triumphirte. Die Wichtigkeit dieses Sieges war um so größer, als er die Hauptstadt des Reiches rettete und die preußische Armee zwang, die Belagerung von Prag aufzuheben und sich in Hast nach Sachsen zurückzuziehen. Es war dies das Apageum des zweiten Jahres des siebenjährigen, an verschiedenartigen und furchtbaren Peripetien so reichen Krieges. Oesterreich war hier allein, wie fast während dieses ganzen denkwürdigen Krieges. Die Vorbereitungen, welche man zur Feier eines so theuern und ruhmvollen Andenkens trifft, sind des Festes würdig, durch das man es ehren will. Ein großes Banquet wird in Schönbrunn im Freien stattfinden. Die Einladungen an die fremden Ritter dieses Ordens sind bereits ergangen, von Sr. Maj. dem Kaiser unmittelbar an die gekrönten Häupter, an die anderen Personen von dem Fürsten Metternich, dem Großmeister des Capitels. Man glaubt der König von Württemberg und der König der Belgier werden ihnen Folge geben.

Die aristokratische Welt harrt dieses Zeitpunkts, um dann definitiv die Hauptstadt zu verlassen. In dieser Zwischenzeit wird noch die Hochzeit des Fürsten Schwarzenberg mit der Prinzessin Lichtenstein gefeiert werden, die letzte der hohen Verbindungen, welche während dieser Winter-Saison geschlossen worden.

Mittlerweile verschmäht es diese hohe Welt keines-

sich jetzt, auch auf die Instructionen in diesem Sinne Einfluß zu nehmen, welche der Vice-Präsident Mirko, der an der Spitze der Deputation steht, zu erhalten haben wird. Frankreich und Oesterreich haben sich gegen den Fürsten Danilo schon früher über diese Angelegenheit einrathend ausgesprochen. Die Gährung dauert übrigens in den Bergen fort und es sind schon wieder einige Flüchtlinge auf österreichischem Boden Hülfe suchend angekommen.

Frankreich.

Paris, 30. Mai. [Tagesbericht.] Der Kaiser wird sich, so soll nun festgesetzt sein, zuerst nach Plombières begeben, hierauf nach Biarritz mit der Kaiserin, und dann wird er in Lyon erwartet. — In der heutigen Nummer des Journal des Chemins de fer zeigt Herr Mirès an, daß er in Folge des genannten Journale zugegangenem Avertissements aufhören werde, dasselbe zu unterzeichnen und zu leiten. Herr Devina unterzeichnet heute als Director. — Vorgestern, also nach der Veröffentlichung des Einberufungsdecrets zu den Wahlen im Moniteur, wurde die officielle Liste der von der Regierung aufgestellten Candidaten an alle Präfecten versandt. Die Namen dieser Liste werden nun auf dem geeigneten Geschäftswege der Bevölkerung zur Kenntniß gebracht. — Die neuesten Nachrichten aus China, welche die Regierung über Suez empfangen hat, melden, daß die Christen-Verfolgungen im Innern von China und in den chinesischen Staaten Hinter-Indiens mit großer Heftigkeit wieder begonnen haben. — Der Graf von Courcy, erster Secretair der französischen Mission in Macao, der seit mehr als einem Jahre die Functionen eines französischen Ministers für China versah, ist in Paris angekommen. Herr v. Bourboulon, französischer Minister für China, hat nach seiner Rückkehr von Paris, wo er in Urlaub anwesend, seine Functionen wieder übernommen. De Courcy hat Macao am 15. April verlassen. — Das Kriegsgericht von Lyon hat drei Personen, Geraud, Brochier und Genod, die angeklagt waren, 1851 in Valenciennes (Drome) ein Complot zum Umsturz der Regierung angezettelt zu haben, einstimmig freigesprochen. Diese drei Personen waren 1851 in contumaciam verurtheilt worden und hatten sich vor einiger Zeit gestellt. — Zwei Agenten des Königs von Neapel, der Hauptmann Sedari und ein gewisser Smitti, sind vor einigen Tagen in Paris verhaftet worden. Dieselben hatten die Mission, die Intriguen des Grafen von Montemolino in Spanien zu unterstützen. Segari wurde sofort ausgewiesen und nach der Schweizer-Grenze gebracht. Ueber das Schicksal des anderen Agenten verlautet nichts. — Der Expreß, der Morning Advertiser, die Daily News, der Leader und John Bull wurden auf der heutigen Post mit Beschlag belegt. Gerüchte von einem Attentate gegen den Kaiser, die diese Journale gebracht, sollen die Ursache der Beschlagnahme sein. — Ein Circularschreiben des Justizministers befiehlt allen Magistrats-Personen, keine andere Namen und Titel zu führen, als die, welche auf ihren Taufscheinen stehen. Auf dem Kriegsministerium besteht schon seit einiger Zeit die Vorschrift, die Namen der Officiere nur nach ihren Taufscheinen im militairischen Almanach einzutragen. Es scheint, daß durch derartige Maßregeln und nicht durch ein Gesetz dem Mißbrauch der Adelstitel gesteuert werden soll. — Man hält es für möglich, daß der Senat dem von dem gesetzgebenden Körper votirten Bank-Gesetz wegen Verfassungswidrigkeit, die man insbesondere in der gegen die Wuchergesetze verstoßenden, der Bank ertheilten Erlaubniß, höhere Zinsen als 6 pCt. zu nehmen, findet, seine Genehmigung versagen werde.

Den neuesten officiellen Nachrichten aus China zufolge, ist der mit einer Mission bei mehreren Staaten Süd-Chinas beauftragte Herr v. Monligny in Shanghai eingetroffen, nachdem er vom Kaiser v. Siam sehr gut aufgenommen worden war, in Cochinchina dagegen keinen Erfolg gehabt, und von dem Kaiser von Annam nicht einmal die Erlaubniß erhalten hatte, die Hauptstadt seines Reiches, Huë, zu betreten.

Dem „Pays" wird vom persischen Golf (über Bagdad) geschrieben, daß die Engländer am 21. April die Stadt Mohammarah geräumt haben. Die Corvetten Comete, Planete und Assyrie brachten die Truppen nach Abuschähr. General Outram setzte die Räumung des persischen Golfs fort. Die Engländer fangen an viele Leute durch Krankheiten zu verlieren.

Belgien.

Aus Brüssel vom 31. Mai wird der „Köln. Ztg." gemeldet: Die Stadt hat vollkommen ihr gewohntes Ansehen wieder erhalten; gestern Abends, so wie während des ganzen heutigen Tages ist die Ruhe an keinem Puncte gestört worden. Indessen sind auch heute noch Truppenverstärkungen aus der Provinz hier eingetroffen, und bleiben, der Vorsicht halber, mehrere Regimenter für heute Abends in ihre Casernen consignirt. Der Bürgermeister hat gestern eine Proclamation veröffentlicht, in welcher er die Bewohner Brüssels dringend ermahnt, sich fernerer Zusammenrottungen zu enthalten, da er im andern Falle, unfähig, für die Sicherheit der Stadt länger zu haften, die Sorge für dieselbe der Militär-Behörde zu übergeben gezwungen sein werde. Es ist auch nicht der geringste Anschein mehr vorhanden, als sollte die öffentliche Ordnung weiter gestört werden. Der hiesige Gemeinderath hat gestern einhellig beschlossen, eine Adresse an Se. Majestät zu richten, um dessen constitutionelle Dazwischenkunft in Betreff der Rücknahme des Wohlthätigkeits-Gesetzes zu erbitten.

Der „N. Pr. Ztg." wird unter demselben Datum gemeldet: Der Regen hat gestern Abend vielleicht eben soviel zur Beruhigung der Gemüther beigetragen, wie die umfassenden Vorsichtsmaßregeln der Behörde. Ich kann nicht sagen, ob das Cabinet seine Demission gegeben hat, jedenfalls ist die Vertagung der Kammer auf unbestimmte Zeit schon eine Reculade der Regierung, die nicht genug beklagt werden kann. Die Rechte ist fest geblieben, sie hat, wie ich bestimmt weiß, durch ihr Haupt, den Grafen de Theux, erklären lassen, daß sie an dem Gesetzentwurf festhalte, aber die Minister sollen entschlossen sein, sich von dem Project loszusagen. Also, wenn die Liberalen in der Kammer nichts durchsetzen können, brauchen sie nur den Pöbel aufzuhetzen, sie kommen dann mit Fenstereinwerfen, Demoliren, Katzenmusiken und noch dazu, ein Gesetz los zu werden, das ihnen unlieb. Die liberale Partei hat nach einem förmlichen Feldzugsplan manövrirt, denn nicht nur hier, sondern auch zu Antwerpen, Gent, Mons, Namur und Lüttich, durchs ganze Königreich gab es sanft revolutionäre Demonstrationen, in Lüttich wurden sogar im bischöflichen Palaste die Fenster zerschlagen. Bemerken Sie wohl, daß nirgend in jener Stadt das „Volk" diese Dinge ausübte, sondern meist gut gekleidete Leute, den sogenannten gebildeten Classen angehörig. In den übrigen Landestheilen recrutirt sich der Liberalismus nur aus der Mittelclasse, hier hat man in der liberalen Armee vorzüglich das Gesindel der Hauptstadt figuriren sehen. Eine gerichtliche Untersuchung soll eröffnet worden sein, man hatte 70 und einige Personen verhaftet, die Hälfte hat man heute schon wieder laufen lassen. Der Gemeinderath hat dem Könige eine Adresse überreicht; man sagte, die Kammer sei aufgelöst, ich glaube es nicht.

Belgischen Blättern entlehnen wir folgende Einzelheiten über die in mehreren Städten vorgekommenen beklagenswerthen Ereignisse:

In Antwerpen bildeten sich am Abend des 29. Mai große Haufen auf dem Meir-Platze, die, anfänglich zwischen 1000 bis 1500 Personen zählend, bald auf 3000 anwuchsen. Man zog zum Hause des Bürgermeisters Loos, Abgeordneten der Stadt, und brachte ihm lebhafte Hochs, dann zum grünen Platze, sang dort die Brabançonne und ließ energische Pfiffe vor den nahe gelegenen Bureaux des Journal d'Anvers laut werden. Nun ging es zum großen Platze, wo, gleichwie vor der Wohnung des klericalen Abgeordneten Herrn Delafaille, die Rufe: „Es lebe der König! Nieder mit den Klöstern! Es lebe die Minorität!" in furchtbarem Unisono erschallten. Zu einer Menge von 4- bis 5000 Menschen angewachsen, begab man sich nach dem Jesuiten-Collegium in der kurzen Neustraße, wo viele Scheiben, dann aber zum zweiten Jesuiten-Collegium in der Kaiserstraße, wo sämmtliche Scheiben zertrümmert wurden. Der Bürgermeister Loos und der Beigeordnete Delvaux erschienen mit der amtlichen Schärpe, vermochten aber wenig auszurichten. Erst gegen Mitternacht zerstreuten sich die Haufen.

In Gent herrschte am Abend des 29. eine bedeutende Aufregung. Ein großer Haufe hatte sich an der Eisenbahn-Station eingefunden, um die von Brüssel zurückkehrenden Abgeordneten, namentlich Herrn Delehaye, zu erwarten, der jedoch, wie es hieß, durch eine Depesche gewarnt, nicht kam, worauf man nach dem Innern der Stadt zog. Obgleich diese Manifestation zu einer Zeit geschah, wo die Fabriken ruhen, nahm kein Arbeiter Theil; die Haufen bestanden ganz und gar aus Personen der besseren Classen. Als der immer mehr angeschwollene Zug auf dem Waffenplatz, ankam, erscholl allseitig der Ruf: „Es lebe der Könige Es lebe die Verfassung! Nieder mit den Klöstern!" Vor dem Gouvernements-Gebäude wurden die beiden ersten Rufe auch laut, während einige Schritte weiter vor dem Hause des Herrn Delehaye unter Zischen und Pfeifen nur gerufen wurde: „Nieder mit den Verräthern! Nieder mit den Renegaten und den Pfaffen!" Auch zog man zum bischöflichen Platze. Da sich eine Art von Polizeiwache vor dem Eingange des Palais befand, so ordnete sich die Menge in einem weiten Halbzirkel und stimmte das De profundis an, das unter neuem Zischen und Pfeifen endigte. Zuweilen ertönten aus dem Lärm die Rufe: „Nieder mit der Calotte! Nieder mit den Klöstern! Nieder mit dem Bischofe!" Dann durchzog man noch mehrere Straßen und brachte der literarischen Gesellschaft einige Hochs, sang die Brabançonne, so wie das Lied der Girondisten, und gegen halb 11 Uhr zerstreuten sich die Haufen, welche fortwährend von der Polizei begleitet wurden.

In Lüttich waren die Gemüther schon einige Tage hindurch in Folge der Kammer-Debatten lebhaft erregt. Am 29. erwartete man allenthalben mit Besorgniß Nachrichten aus Brüssel, und es verbreitete sich das Gerücht, am Abende solle eine Manifestation vor sich gehen. Gegen 9 Uhr Abends bildeten sich auf dem Universitäts-Platze zahlreiche Gruppen von jungen Leuten und durchzogen die Hauptstraßen, die Brabançonne singend und zuweilen laut schreiend: „Es lebe Frère-Orban! Es leben die Lütticher Abgeordneten!" Binnen weniger als einer halben Stunde vermehrte sich die Menge auf mehrere Tausend, fast nur den guten Classen der Bevölkerung angehörige Personen, und sammelte sich auf dem Theaterplatze, dem Hause des Herrn Orban gegenüber, dem, gleichwie der Linken, zahlreiche Hochs dargebracht wurden. Plötzlich erscholl der Ruf: „Zum bischöflichen Palast!" und die Menge zog dorthin, und ließ sich die abscheulichsten Gewaltthaten zu Schulden kommen. Man warf eine Menge Steine nach den Fenstern und zertrümmerte eine Masse Scheiben des zweiten Stockwerkes — die Fenster des Erdgeschosses, so wie des ersten Stockwerkes waren durch Jalousieen geschützt —, laut schreiend: „Nieder mit den Klöstern! Nieder mit den Jesuiten! Es lebe der König! Es lebe Frère! Es lebe die Linke!" Die immer zahlreicher werdende Menge zog dann in die Vorstadt zum Jesuiten-Collegium St. Gervais, wo auch Gewaltthätigkeiten verübt und Scheiben zertrümmert wurden, später zum Hause des Abgeordneten Delfosse und zu jenem des Herrn Henri Orban, wo Herr Frère in der Regel wohnt, und brachte diesen laute Hochs. Zuletzt auf dem Stadthaus-Platze angelangt, wurde die Menge von der Polizei zerstreut. Einige Hundert Personen zogen jedoch nach dem Redemptoristen-Kloster, wurden dort aber alsbald von einem Dutzend reitender Gensd'armen vertrieben. Das in Lüttich erscheinende Journal „La Meuse" tadelt mit vollem Recht in den bittersten Ausdrücken diese rohen Excesse, welche auch vom „Journal de Liege" bestätigt werden.

In Namur hat man sich darauf beschränkt, dem liberalen Deputirten Herrn Lelièvre am 30. Mai Abends eine Serenade zu bringen. Herr Lelièvre hielt eine Anrede an das Volk, das sich alsbald friedlich zurückzog.

Amerika.

New-York, 16. Mai. Das National-Hotel zu Washington hat wiederum ein Opfer gefordert in der Person John M. B. Petriken's, Mitglied des Repräsentanten-Hauses von Pennsylvanien, der gestern an den Wirkungen einer Krankheit gestorben ist, welche er sich zu der Zeit zugezogen hatte, wo die Epidemie in jenem Gasthofe auftrat. — In Louisville fand vorgestern ein furchtbarer Pöbelauflauf statt. Das Gericht hatte vier Neger, welche vor einigen Monaten mehrer Mordthaten angeklagt worden waren, freigesprochen. Einer derselben war auf die Zusicherung der Straflosigkeit hin als Zeuge gegen seine Mitangeklagten (States' evidence) aufgetreten; doch ward seinen Aussagen kein Gewicht beigemessen. Vor dem Gerichtslokale herrschte während der Verhandlungen große Aufregung. Als es dunkel wurde, erbrach ein Pöbelhaufe das Zeughaus, schleppte einen Karren heraus und pflanzte denselben dem Gefängniß gegenüber auf. Mehrere Schüsse wurden von dem Pöbel und vom Gefängniße aus abgefeuert. Da der Kerkermeister das Entkommen der Gefangenen fürchtete, so lieferte er zwei derselben aus, die sofort gehängt wurden; der dritte schnitt sich mit einem Rasirmesser den Hals ab; den vierten, welcher als Zeuge aufgetreten war, ließ man fürs Erste in Ruhe, hängte ihn aber am nächsten Tage.

Die Dampf-Fregatte, welche Herrn Reed nach China bringen soll, wird am 12. Juni in See gehen.

Laut Berichten aus der Stadt Mexico vom 29. April, erregte daselbst die gegen den Staat Sonora unternommene Freibeuter-Expedition Besorgnisse, und 4000 Mann waren gegen die Flibustier abgesandt worden. Dem Vernehmen nach hatte der General Crabbe, der Führer derselben, mehrere Puncte genommen.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

Krakau, 2. Juni. Heute fehlte auf dem Kleparz das Getreide aus dem Köuigreiche Polen gänzlich wegen der beiden vorangegangenen Feiertage; aus demselben Grunde wurde wenig Getreide aus Galizien angefahren. Von fremden Großhändlern kam keiner zu Markt, daher beschränkte sich der ganze Verkauf auf die localen Mehlverkäufer, Grützmacher und Bäcker, welche gewöhnlich sich mit nur kleinen Quantitäten begnügen; selten versorgt sich einer derselben für längere Zeit, und wenn es geschieht, wartet er eine vortheilhaftere Zeit als die jetzige ab. Also ungeachtet der nicht großen zum Verkaufe gebrachten Getreidevorräthen, ging solcher flau von Statten und konnten sich die Preise nicht dem Verlangen gemäß erhalten, doch zogen sie, obwohl gesunken, keine Käufer an. Der Verkauf beschränkte sich auf die Kleinmärkte mit Quantitäten polnischen Roggens, der hier aufgeschüttet liegt, oder übrigens auf ein Etwas rothen galizischen Weizens. Polnischer Weizen und Gerste wurde gar nicht gesucht. Roggen in kleinen Partien gezahlt zu 3¾, 3⅞, der schönste zu 4 fl., für den polnischen Roggen bot man ebenfalls zu 4⅛, 4¼ fl. Rother galizischer Weizen zu 7¾, 8, 8¼, und im Musterkorn 8½ fl. Ueberhaupt hatte der heutige Markt kein Gewicht noch Einfluß auf die Fixirung der Preise.

Krakauer Curs am 3. Juni. Silberrubel in polnisch Crt. 100½—verl. 100 bez. Oesterr. Bank-Noten für fl. 100. — Plf. 410 verl. 407 bez. Preuß. Crt. für fl. 150. — Thlr. 97⅔ verl. 97 bez. Neue und alte Zwanziger 107½ verl. 106⅔ bez. Ruff. Imp. 8.20—8.15. Napoleond'or's 8.10—8.5. Vollw. holl. Dukaten 4.49 4.45. Oesterr. Rand-Ducaten 4.52 4.47. Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 99—98⅓. Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 84½—83¾. Grundentl.-Oblig. 80½—80. National-Anleihe 84⅙—83¾ ohne Zinsen.

Verzeichniß der bei der k. k. Lottoziehung in Lemberg am 30. Mai 1857 gehobenen fünf Zahlen:

36. 78. 29. 62. 69.

Die nächsten Ziehungen werden am 10. und 20. Juni gehalten werden.

Telegr. Depesche d. Oest. Corresp.

Paris, 29. Mai. Gestern Abends 3pCt. Rente 69.27½. — Staatsbahn 675. — Lomb. 628. Der „Moniteur" meldet aus Algier vom 27. v. Mts.: Die Beni Raten haben ihre Unterwerfung angeboten und die diesfälligen Bedingungen angenommen, die Abdonellah ebenfalls; man hofft, daß die übrigen Stämme nachfolgen werden.

Pesaro, 31. Mai. Se. kaiserl. Hoh. der Durchl. Herr Erzherzog Ferd. Max traf gestern Abend nach 11 Uhr von Modena kommend ein und nahm Absteige-Quartier im apostolischen Palast.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 3. Juni.

Angekommen im Pollers Hotel: die Hrn. Gutsb. Kajetan Wolski, aus Spytkowice. Fr. Julia Kownacka, a. Nizza. Stanislaus Bialobrzeski, a. Kawęcin. Peter Sokulski, a. Rußland. Sobieslaus v. Mieroszewski, a. Polen. Alexius Gf. de la Roche, a. Polen.

Im Hotel de Russie: Hr. Alexander Domaszewski, Gts. aus Italien.

Im Hotel de Saxe: Hr. Klemens de Krysztoporski, Gutsb. a. Warschau. Fr. Rosalie Gostkowska, Gutsb. aus Opatkowiee. Hr. Alexander Boguskawski, Gutsb. a. Preußen.

Priv.-Wohnung Nr. 399, G. III. Hr. Stanislaus Walewski, Gutsb. a. Seiborowice.

Im Hotel de Dresde: die Hrn. Gutsb. Ignaz Ritter von Skrzyński, a. Stryzowa. Theophil Borzęcki, aus Polen. Joseph Wykowski, a. Suszyn.

Abgereist am 3. Juni: Die Herren Gutsbesitzer: Siegmund Czerwiński, nach Ems; Franz Markowski, nach Dresden; Michael Zawadzki, nach Dresden; Constantin Podwysocki, nach Dresden; Graf Ladislaus Wodzicki, nach Nieczwiecz; Ladislaus Zuk Skarzewski, nach Łyczana; Josef Höltzel de Sternstein, nach Preußen; Xaver Wojciechowski, nach Polen; Ladislaus Bilski, nach Polen; Dionisius Kollątaj, nach Polen; Arthur Dzięgielowski, nach Borek; Stanislaus Starowcejski, nach Jaslo; Graf Johann Fredro, nach Lemberg; Victor Basilewski, nach Rußland.

wegs, hier wie jede andere zu leben, und macht selbst die Zerstreuungen mit, welche der Brauch, wie es scheint, vorzüglich für das Publikum der großen Masse hat conserviren wollen. So wurde am letzten Freitag der Volksgarten, wo Strauß' und Asbot's Orchester spielte, mit der unerwartesten Erscheinung von über 30 Damen und Fräuleins der plus haute-volée beehrt. Es reicht hin Ihnen in erster Linie, um Sie davon zu überzeugen, die Fürstinen Schönburg, Lobkowitz, Lichtenstein und die Gräfinen Hoyos, Waldstein, Grünne u. a. zu nennen. Sie waren gleichsam ein Blumenstrauß inmitten dieses an diesem Abende, wie gewöhnlich von jeglicher Gattung von Pflanzen bevölkerten Gartens. Die noble Gesellschaft blieb bis zu Ende und wohnte sogar dem Feuerwerke und der bengalischen Beleuchtung bei.

Der Paradiesgarten ist alle Abende das Stell-dich-ein einer gemischten Menge, die jedoch sehr eifrig kommt, ein kleines Orchester anzuhören, welches höchst bescheiden ein Gelegenheits-Repertoir exekutirt. Wäre dieser Garten größer, er wäre prachtvoll, denn die Luft, die man hier einathmet, ist gut wegen der Höhe, in der er gelegen, und die Aussicht auf die Berge ist entzückend. Die Alleen, welche hier auslaufen, sind gut gepflegt. Es ist das eine zauberhaft schöne Morgenpromenade, so wie alle Glacis, deren schmucke Bäume ganz in Blüthe stehen.

Die Theater fühlen diese Concurrenz wohl. Sie sind von Tag zu Tag öder. Fräulein Goßmann zieht indessen die Welt nach dem Burgtheater und die Italiener kämpfen mit Erfolg und Ruhm in der Oper.

Der gestrige Abend war noch animirter und sturmvoller als gewöhnlich. Es handelte sich um eine neue Oper und um einen fast unbekannten Compositeur, so ziemlich einen Anfänger. Das Haus war voll. Das elegante und gewählte Publikum brauchte glücklicherweise nicht lange zu warten, um von unruhiger Neugierde zu unwillkürlicher Befriedigung überzugehen.

Die erste Arie der „Estella" (so ist der Titel der Oper), trefflich von Medori gesungen, errang Aller Zustimmung und trug Braga, der so plötzlich zum Maestro sich emporgeschwungen, die Ehre des ersten Hervorrufs auf die Bühne ein. Die Arie Lionel's (Bettini), das darauf folgende Duo zwischen Estella und dem Grafen (Bettini) und das Trio zwischen beiden und Lionel erhoben und krönten diese erste Ovation durch neue und noch einstimmigere Acclamationen und Hervorrufe. Endlich das trefflich gearbeitete und mit Vollendung ausgeführte Finale entschied über den Erfolg. Und in der That gelang es dem in den beiden folgenden Acten durch das unzureichliche Libretto gebundenen Compositeur, zu dem schönen und unwillkürlichen Effect, den der erste hervorgebracht, nichts anderes hinzuzufügen, als Lichtblitze, die ihm sein eigen Talent an die Hand gab. Der Zahl derselben müssen Cavatine und Brindisi (Toast) der Sig. Medori, Bettini und de Bassini im 2. Act und das Quatuor und Finale des letzten Actes beigezählt werden. Die Musik des Herrn Braga zeichnet sich durch eine glückliche Originalität aus, in welcher guter Geschmack und tiefe Studien ihm allein zum Führer dienten. Seine Inspirationen athmen ganz den wohlthuenden Hauch Neapels, seines Vaterlandes. Nichts hat er seinen Vorgängern entlehnt, die er nichts destoweniger studirt zu haben und von Grund aus zu kennen scheint. In der Instrumentation, welche im Allgemeinen einen Effect sehr reiner Art übt, findet man die Methode, jedoch nicht die Nachahmung von Mercadante. Violoncellist von Distinction hat Herr Braga diesem rührenden Instrumente einen schönen und geraumen Platz in seinem Orchester-Combinationen eingeräumt. Eine hier vorkommende Harfenbegleitung ist von bezauberndem Effect, ebenso köstlich ist ein Hornsolo. Im Allgemeinen läßt sich sagen, der erste Act habe die Bewunderung des Publikums erregt, der zweite es wohl unterhalten und der dritte noch ein gut Theil von der guten Meinung für die auch heute von allen Journalen gestellte Behauptung übrig gelassen, daß die italienische Oper einen Compositeur mehr besitze und eines Werkes sich rühmen könne, das wiederholt und mit Vergnügen gehört werden wird. Die Aufführung war herrlich. Sign. Medori, Bettini, obwohl gegen Ende etwas fatiguirt, Bassini und Angelini wetteiferten in Anstrengungen, um dem Werk eines Collegen und Freundes einen glänzenden Erfolg zu sichern.

Wäre das Libretto dramatischer und reicher an Situationen, in der That, Signor Braga würde dann höchst währscheinlich anstatt eines großen Succes einen brillanten Triumph erlebt haben.

Uebermorgen werden wir Madm. Charton-Demeure in der Rosina des „Barviere di Seviglia" zu hören bekommen. Die Generalprobe, welche heut statt hatte, hat die Meinung derer gerechtfertigt, welche in Voraus diese Rolle als ihre beste bezeichneten.

Kunst und Literatur.

** Gerüchte aus München lassen die jetzige Intendenz des Herrn von Frays nur interimistisch bestehend und nennen als künftige Candidaten die Herren Bodenstedt und Paul Heyse.

** Madame Ristori tritt in London am 8. Juni als Medea auf.

** „In Venedig" soll dem Vernehmen nach das neue, heitere Ballet vom königl. Balletmeister Taglioni heißen, welches wegen des geringen Erfolges des „Morgano" schleunigst einstudirt wird.

** Der dänische Dichter Hans Christian Andersen kommt demnächst nach London, und wird der Gast von Charles Dickens sein.

** Von Sir Edward Bulwer Lynton erscheint im nächsten Hefte von Blackwoods Magazine der Anfang eines neuen Romans, unter dem Titel: „What will he do with it", und gleichzeitig die deutsche Uebersetzung bei Tauchnitz, in Leipzig.

** Berthold Auerbach befindet sich gegenwärtig in Stuttgart, wo er mit der Cotta'schen Verlagsbuchhandlung wegen Herausgabe eines neuen Kalenders nach Art seines „Gevattersmann" in Unterhandlung steht.

Amtliche Erlässe.

Z. 2064. **Edict.** (625. 1—3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Josef Nidecki und dessen allenfälligen Erben ferner der liegenden Maße des Dominik Nidecki und der Petronella de Richtery Nidecka so wie deren unbekannten Kindern und vermeintlichen Erben: Kajetan, Johann Nep., Johann Cant. Jacob, Helena, Barbara, Thekla und Justina Nideckie so wie deren allfälligen Erben endlich der Kridamaße des Franz Richter dann der dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekannten Gläubiger dieser Kridamaße so wie allen denjenigen unbekannten welche zu der aus der besagten Kridamaße durch Josef Nidecki als ob erhobenen Summe pr. 5000 fl. pol. irgend welches Recht zu stellen vermeinten mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Hr. Stanislaus Radomyski wegen Löschung aus dem Gutsantheile von Łukowica wyżni dwór der in der Lastenpost 14 haftenden Summe pr. 13000 fl. pol. sammt Zinsen und Superlasten Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung dieser Streitsache auf den 2. September 1857 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten nicht bekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertrettung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Dr. Zajkowski mit Substituirung des Advokaten Dr. Bersohn als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vetreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessem haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 6. Mai 1857.

Z. 6856. **Kundmachung.** (618. 1—3)

Vom Amte der Tarnower k. k. Kreisbehörde wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Verpachtung der Pilznoer Städtischen Markt und Standgelder für die Zeit vom 1. November 1857, bis dahin 1860 — eine zweite Licitation am 17. Juny 1857 und falls diese ungünstig ausfallen sollte eine dritte Licitation am 1. Juli 1857 in der Pilsnoer Magistrats-Kanzlei Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden wird.

Das Prätium fisci aeträgt 172 fl. 33 kr. CM. und das Vadium 17 fl. CM.

K. k. Kreisbehörde.

Tarnów, am 20. Mai 1857.

Nr. 3703. **Ankündigung.** (620. 1—3)

Zur Verpachtung des Bieczer städtischen Markt und Standgeldergefälls, so wie der Leinwandniederlagsgebühren für die Zeit vom 1. November 1857 bis dahin 1860 wird am 15. Juni 1857 eine Licitation in der Bieczer Magistrats-Kanzlei abgehalten werden.

Der Fiskalpreis beträgt 232 fl. 36 kr. CM.

Licitationslustige haben sich daher am obigen Tage mit dem 10%. Vadium in der gedachten Magistrats-Kanzlei einzufinden.

Schriftliche Offerten werden auch angenommen, jedoch müssen selbe mit dem 10%. Vadium belegt, und sonst vorschriftsmäßig ausgestellt sein.

Diese Licitation ist sogleich im unterstehenden Bezirke ordentlich zu verlautbaren.

K. k. Kreisbehörde.

Jasło, am 11. Mai 1857.

Nr. 527. **Kundmachung.** (635. 1)

An der Lipniker deutsch-israelitischen Trivial Schule Wadowicer Kreises sind 2 Lehrerstellen privat Patronats, mit einem jährlichen Gehalte von 300 fl./300 fl. CM. in Erledignng gekommen.

Bewerber um selbe haben ihre gehörig instruirten Bittgesuche, mit Beobachtung der Stempelvorschriften, im gesetzlich vorgeschriebenen Wege unausweichlich bis zum 6. Juli 1857 an das bischöfliche Konsistorium gelangen zu lassen.

Vom bischöflichen Konsistorium.

Tarnów, am 26. ten Mai 1857.

Z. 482. pr. **Concurs-Ausschreibung.** (608. 2—3)

Bei dem k. k. Kreisgerichte in Tarnow ist eine erledigte sistemisirte Officialstelle mit dem Jahres-Gehalte von 600 fl. CM., im Falle der graduellen Vorrückung aber eine solche mit dem Gehalte von 500 fl. CM. zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre den Nachweis über die gesetzlichen Erfordernisse enthaltenden, und eigenhändig geschriebenen Gesuche der Vorschrift des §. 16 des kais. Patents vom 3. Mai 1853, Z. 81 R. G. Bl. gemäß binnen vier Wochen vom Tage der dritten Einschaltung dieses Edictes in die „Krakauer Zeitung" bei dem k. k. Tarnower Kreisgerichts-Präsidium zu überreichen.

Vom k. k. Kreisgerichts-Präsidium.

Tarnow, den 18. Mai 1857.

N. 2286 civ. **Edict.** (626. 1—3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird der dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Belangten Konstantia Sendzimir, Thekla Theresia de Sendzimiry Sliwka, Rosalia Brigitte, Marianna Theresia z. N. Magdalena, Ignatz und Jacob Sendzimiry und im Todesfalle derselben deren dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Hr. Stanislaus Radomyski wegen Löschung aus dem Lastenstande von Łukowica wyżni dwór der Summe 2000 fl. pol. s. N. G. Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtssache auf den 9. September 1857 um 10 Uhr früh festgesetzt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten nicht bekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertrettung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Dr. Zaykowski mit Substituirung des Advokat. Dr. Bersohn als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 6. Mai 1857.

Nr. 5751. **Ankündigung.** (601. 2—3)

Von Seite der Jasłoer k. k. Kreisbehörde wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Ueberlassung der nöthigen Herstellungen an dem Pächters-Wohnhause und den Wirthschaftsgebäuden in Skała auf dem Stiftungsfonds-Gute Godowa eine Licitation am 3. Juni 1857 in der Strzyżower k. k. Bezirksamts-Kanzlei, Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden wird.

Der Fiskalpreis beträgt 617 fl. 28 kr., und das Vadium 62 fl. CM.

Jasło, am 14. Mai 1857.

Nr. 6856. **Ankündigung.** (619. 2—3)

Von Seite der Tarnower Kreisbehörde wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Verpachtung der Pilznoer städtischen Gemeindezuschläge vom Branntwein und Bier für die Zeit vom 1. November 1857 bis dahin 1858. Eine zweite Licitation am 18. Juni 1857 und falls diese ungünstig ausfallen sollte, eine dritte Lizitation am 2. Juli 1857 in der Pilznoer Magistrats-Kanzlei Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden wird.

Das Praetium fisci beträgt 234 fl. 27 kr.
und das Vadium 24 fl. — „ CM.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Tarnow, am 20. Mai 1857.

Nr. 501. **Concursausschreibung.** (615. 3)

Bei dem krakauer k. k. Landesgerichte ist eine Officialstelle mit dem Gehalte pr. 600 fl. und im Falle gradueller Vorrückung mit dem Gehalte pr. 500 fl. erledigt.

Bewerber hierum haben ihre Gesuche belegt mit den nöthigen Zeugnissen über ihr Alter, Ausbildung, Sprachkenntnisse, bisherige Dienstleistung und zwar wenn sie im Dienste stehen, durch ihre Vorgesetzten, binnen vier Wochen vom Tage der 3 Einschaltung dieser Kundmachung in die „Krakauer Zeitung" angerechnet, an dies k. k. Landes-Gerichts-Präsidium einzureichen.

Vom Präsidium des k. k. Landesgerichts.

Krakau, am 23. Mai 1857.

Nr. 2288. **Edict.** (628. 3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird dem dem Leben und Wohnorte nach unbekanten Mathias Myszkowski, und dessen dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Hr. Stanislaus Radomyski wegen Löschung aus dem Gutsantheile von Łukowica wyżni dwór der Suume 4000 fl. pol. und der drei jährigen Pachtung des Feldes Danielowka Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtssache auf den 26. August 1857 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertrettung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Dr. Zaykowski mit Substituirung des Advokaten Dr. Bersohn als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 6. Mai 1857.

N. 2287. **Edict.** (627. 3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird dem dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Paul Paszyc und im Todesfalle desselben dessen den Namen, Leben und Wohnorte unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider denselben Stanislaus Radomyski wegen Löschung der für Paul Paszyc über Łukowica wyżni dwór Lastenpost 45 haftenden Summe 500 fl. pol. sammt Zinsen und Bezugsposten, Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtssache auf den 19. August 1857 um 10 Uhr Vormittags bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten nicht bekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu dessen Vertrettung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Dr. Zaykowski mit Substituirung des Advokaten Dr. Bersohn als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschiebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 6. Mai 1857.

Nr. 6759. **Kundmachung.** (644. 3)

In Folge hoher Landes-General-Commando-Verordnung III/4 Nr. 4484 vom 16. Mai l. J. wird in der k. k. Bezirks-Militär-Verpflegs-Magazins-Kanzlei zu Rzeszów am 5. Juni l. J. um 9 Uhr Vormittags die Licitation über dem Frachtlohn in Betreff der Absendung der leeren Magazinssäcke von Rzeszów an das k. k. Bezirks-Verpflegs-Magazin in Laibach, deren Anzahl nachträglich bestimmt werden wird, abgehalten werden.

Vom k. k. Bezirks-Militär-Verpflegs-Magazin zu Rzeszów, am 22. Mai 1857.

Privat-Inserate.

Krakau.

K. k. Sommertheater im Schützengarten.

Unter der Direction des Friedrich Blum.

Donnerstag, den 4. Juni 1857.

Eine Ohrfeige um jeden Preis.

Lustspiel in 1 Act nach Dumanoir.

Hierauf:

Mit einander aufgewachsen.

Schwank in 1 Act nach Fournier von Friedrich.

Anfang um 6½ Uhr. — Kassaeröffnung um 5 Uhr.

Getreide-Preise

auf dem öffentlichen Wochenmarkte in Krakau nach drei Gattungen classificirt.

Aufführung der Producte	I. Gattung von fl.	I. Gattung von kr.	I. Gattung bis fl.	I. Gattung bis kr.	II. Gatt. von fl.	II. Gatt. von kr.	II. Gatt. bis fl.	II. Gatt. bis kr.	III. Gatt. von fl.	III. Gatt. von kr.	III. Gatt. bis fl.	III. Gatt. bis kr.
Die Metz. Wint. Weiz.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Saat-Weiz. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Roggen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Früh-Hafer . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Erbsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Hirsegrütze . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Bohnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Leinsaamen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Rother-Klee . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Buchweizen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Stangen Bohnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Weiße Fasolen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Wicken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Kartoffeln . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Cent. Heu (Wien. G.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Stroh	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Spiritus Garniec mit Bezahlung	—	—	2	47½	—	—	—	—	—	—	—	—
do. abgezog. Branntw.	—	—	1	50	—	—	—	—	—	—	—	—
Garniec Butter (reine)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hühner-Eier 1 Schock	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hefen aus Märzbier ein Fäßchen . . .	—	37½	—	45	—	—	—	—	—	—	—	—
detto aus Doppelbier	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterraps	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sommerraps . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gerstengrütze ⅛ Metz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Czestochauer dto	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weizen dto.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Perl dto.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Buchweizen dto.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geriebene dto.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mehl aus fein. dto. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Graupe dto. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Vom Magistrate der Hauptst. Krakau am 2. Juni 1857.

Wiener Börse-Bericht

vom 3. Juni 1857.

	Geld. Waare.
Nat.-Anlehen zu 5%	84¼—84⅜
Anlehen v. J. 1851 Serie B. zu 5%	95—95½
Lomb. venct. Anlehen zu 5%	96—96½
Staatsschuldverschreibungen zu 5%	82⅞—83
detto „ 4½%	72¾—73
detto „ 4%	65¼—65½
detto „ 3%	50¼—50½
detto „ 2½%	41⅞—42
detto „ 1%	16½—16¾
Gloggnitzer Oblig. m. Rückz. 5%	96——
Oedenburger detto „ 5%	95——
Pesther detto „ 4%	95——
Mailänder detto „ 4%	94——
Grundentl.-Obl. N. Oest. „ 5%	88⅜—88⅝
detto v. Galizien, Ung. rc. „ 5%	79¾—80¾
detto der übrigen Kronl. „ 5%	86—86¼
Banco-Obligationen „ 2½%	64—64½
Lotterie-Anlehen v. J. 1834	334—335
detto „ 1839	139¼—139½
detto „ 1854 4%	110⅛—110¼
Como-Rentscheine	16—16¼
Galiz. Pfandbriefe zu 4%	81—82
Nordbahn-Prior.-Oblig. „ 5%	87¼—87¾
Gloggnitzer detto „ 5%	82—83
Donau-Dampfschiff-Obl. „ 5%	85—85½
Lloyd detto (in Silber) „ 5%	92—92
3% Prioritäts-Oblig. der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 275 Francs per Stück	111—111½
Actien der Nationalbank	1000—1002
5% Pfandbriefe der Nationalbank 12monatliche	99¼—99½
Actien der Oest. Credit-Anstalt	231¼—231½
„ „ N.-Oest. Escompte-Ges.	123—123¼
„ „ Budweis-Linz-Gmundner Eisenbahn	258—260
„ „ Nordahbn	191
„ „ Staatseisenbahn-Ges. zu 500 Fr.	271¼—271½
„ „ Kaiserin-Elisabeth-Bahn zu 200 fl. mit 30 pCt. Einzahlung	100--100¹⁄₁₆
„ „ Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn	105—105½
„ „ Theißbahn	100—100¹⁄₁₆
„ „ Lomb. venet. Eisenb.	252—252½
„ „ Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft	560—562
„ „ detto 13. Emission	—
„ „ Lloyd	415—417
„ „ Pesther Kettenbr.-Gesellsch.	72—74
„ „ Wiener Dampfm.-Gesellsch.	64—66
„ „ Preßb. Tyrn. Eisenb. 1. Emiss.	27—28
„ „ detto 2. Emiss. mit Priorit.	37—38
Fürst Esterhazy 40 fl. L.	83—84
F. Windischgrätz 20 „	28¼—28½
Gf. Waldstein 20 „	29—29¼
„ Keglevich 10 „	14¾—15
„ Salm 40 „	40—40¼
„ St. Genois 40 „	39½—39¾
„ Palffy 40 „	38½—38¾
„ Clary 40 „	38½—38¾
Amsterdam (2 Mon.)	87¼
Augsburg (Uso.)	105
Bukarest (31 T. Sicht)	264
Constantinopel detto	—
Frankfurt (3 Mon.)	104¼
Hamburg (2 Mon.)	77¼
Livorno (2 Mon.)	105¼
London (3 Mon.)	10 12½
Mailand (2 Mon.)	104⅛
Paris (2 Mon.)	122
Kais. Münz-Ducaten-Agio	7⅝—7¾
Napoleonsd'or	8 12—8 13
Engl. Sovereigns	10 19
Ruff. Imperiale	8 23½—8 24

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge.

Abgang von Krakau:

- nach Dembica: um 12 Uhr 15 Minuten Nachmittag. / um 9 Uhr 5 Minuten Abends.
- nach Wien: um 6 Uhr 10 Minuten Morgens. / um 3 Uhr 25 Minuten Nachmittag.
- nach Breslau u. Warschau: um 8 Uhr 30 Minuten Vormittag.

Ankunft in Krakau:

- von Dembica: um 5 Uhr 20 Minuten Morgens. / um 2 Uhr 36 Minuten Nachmittag.
- von Wien: um 11 Uhr 25 Minuten Vormittag. / um 8 Uhr 15 Minuten Abends.
- von Breslau u. Warschau: um 2 Uhr 55 Minuten Nachmittag.

Abgang von Dembica:

- nach Krakau: um 11 Uhr 15 Minuten Vormittag. / um 2 Uhr nach Mitternacht.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall.Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
3	2	328''', 54	+11°,4	79	Nordwest schwach	trüb	Gewitter	7+°6	12,9
	10	329 15	10,0	88	West schwach	„	Regen		
4	6	329 77	9,8	81	Nordost schwach	„			

In der Buchdruckerei des „CZAS".

Anton Czapliński, Buchdruckerei-Geschäftsleiter.

Mit einer Beilage.

Amtliche Erläſſe.

N. 2/S ex 1857. **Edict.** (582. 3)

Durch das kaiſerliche Patent vom 5. Juli 1853 ſind die Beſtimmungen über die Regulirung oder Ablöſung der Holz-Weide und Forſtproducten = Bezugsrechte, dann einiger Servituts- und gemeinſchaftlichen Beſitz- und Benützungsrechte feſtgeſetzt worden.

Nach §. 6. des gedachten kaiſerlichen Patentes theilen ſich die der Ablöſung oder Regulirung unterliegenden Rechte, in zwei weſentlich verſchiedene Kategorien, u. z.:

a) in ſolche, deren Ablöſung oder Regulirung von Amtswegen erfolgen muß, und
b) in ſolche, bei welchen die Ablöſung oder Regulirung nur auf Verlangen eines intereſſirten Theiles (Provocation) vorzunehmen iſt.

So wie die Durchführung der Ablöſung und Regulirung bei der unter a) bezeichneten Kategorie von Rechten durch die genaue Kenntniß der im Krakauer Verwaltungsgebiete beſtehenden, von Amtswegen abzulöſenden oder zu regulirenden Rechte und der ihnen gegenüber ſtehenden Verpflichtungen bedingt iſt, welche nur durch deren Anmeldung erlangt werden kann, eben ſo iſt zur Vornahme einer Amtshandlung bezüglich der unter b) erwähnten Rechte das Anſuchen eines intereſſirten Theiles nothwendig, worin die Ablöſung oder Regulirung ausdrücklich verlangt wird.

Es werden demnach alle weltlichen und geiſtlichen Perſonen, Gemeinden, Corporationen, Stiftungen und Fonde aufgefordert:

a) Die nach den Beſtimmungen des Patentes vom 5. Juli 1853 von Amtswegen abzulöſenden oder zu regulirenden Rechte beziehungsweiſe Grundlaſten, mit welchen ihr im Krakauer Verwaltungsgebiete gelegener Grundbeſitz belaſtet iſt, mittelſt förmlicher Anmeldung zur Kenntniß der dazu beſtellten Landes-Commiſſion zn bringen.
b) Bezüglich der nur über Verlangen eines intereſſirten Theiles abzulöſenden oder zu regulirenden Rechte aber, welche ihnen entweder auf einem im Krakauer Verwaltungsgebiete gelegenen Grund zuſtehen, oder als darauf haftende Grundlaſten zu dulden ſind, ihre allfälligen Provocationen bei derſelben Landes-Commiſſion zu überreichen.

Hiebei ſind folgende Anordnungen zu beachten:

I. Abſchnitt.

Beſtimmungen über die Anmeldung der von Amtswegen abzulöſenden oder zu regulirenden Rechte und beziehungsweiſe Grundlaſten.

I. Nach dem kaiſerl. Patente vom 5. Juli 1853 unterliegen der Ablöſung oder Regulirung von Amtswegen folgende Rechte, beziehungsweiſe Grundlaſten, nämlich:

1. Alle wie immer benannten Holzungs- und Bezugsrechte von Holz und ſonſtigen Forſtproducten in oder aus einem fremden Walde;
2. Die Weiderechte auf fremden Grund und Boden;
3. Alle nicht ſchon unter 1. und 2. mitbegriffenen Feldſervituten, bei denen das dienſtbare Gut, Wald oder zur Waldkultur gewidmeter Boden iſt; endlich
4. Auch alle jene Einforſtungen, Waldnutzungs- und Weiderechte, welche in den dem Landesfürſten zu Folge des Hoheitsrechtes zuſtehenden Wäldern verliehen oder aus landesfürſtlicher Gnade geſtattet wurden, und zwar ſelbſt dann, wenn ſie nach Maßgabe der über die Ausübung des Forſthoheitsrechtes beſtehenden Geſetze und Vorſchriften als widerruflich angeſehen werden.

Alle dieſe Rechte und beziehungsweiſe Grundlaſten ſind demnach ſolche, deren Anmeldung von den dazu Verpflichteten unter Vermeidung der in dieſem Edicte ausgedrückten Folgen, geſchehen muß.

II. Zur Einbringung der Anmeldungen ſind die Beſitzer der dienſtbaren oder leiſtungspflichtigen Güter verpflichtet.

Hierbei haben:

a) für Minderjährige, Curanden und Cridatare: die Vormünder, Curatoren, Vermögens-Verwalter und Concursmaſſe-Vertreter;
b) für geiſtliche Communitäten: der Vorſteher und drei Glieder der Communität;
c) für weltliche Gemeinden: der Vorſteher mit einem Gemeinderathe;
d) für weltliche moraliſche Perſonen, Corporationen und Geſellſchaften: deren Vorſtehung;
e) für Kirchen, Pfründen und Stiftungen: die Patrone und Vorſteher;
f) für Staats-Fonds- und Stiftsgüter: der Vorſtand jener Behörde, welchem im Kronlande die Oberaufſicht über deren Verwaltung zuſteht, einzuſchreiten, und die Anmeldungen zu unterfertigen.

Geſchieht die Anmeldung durch einen Bevollmächtigten, ſo muß die von allen jenen Perſonen, welche nach den vorausgehenden Beſtimmungen die Anmeldung ſelbſt zu unterfertigen hätten, ausgeſtellte Vollmacht der Anmeldung angeſchloſſen werden. Es genügt, wenn derlei Vollmachten auf die Durchführung des nach dem kaiſerl. Patente vom 5. Juli 1853 vorzunehmenden Ablöſungs- und Regulirungsgeſchäftes überhaupt, oder in Betref eines beſtimmten Gutskörpers oder Rechtes, beziehungsweiſe Grundlaſt ohne jede weitere Beſchränkung lauten.

Auf Grundlage einer ſolchen Vollmacht, kann der Machthaber bei den Ablöſungs- und Regulirungs-Verhandlungen überhaupt, oder rückſichtlich des in der Vollmacht bezeichneten Gutskörpers oder Rechtes, beziehungsweiſe Grundlaſt insbeſondere, rechtsverbindliche Erklärungen abgeben, Vergleiche rechtskräftig ſchließen und Verzichtleiſtungen ausſprechen.

Der Ehemann wird als geſetzlicher unbeſchränkter Machthaber ſeiner Gattin angeſehen, außer er wäre von ihr geſchieden, oder ſelbſt nicht eigenberechtigt, oder es würde dieſe ſtillſchweigende Ermächtigung ausdrücklich widerrufen.

Anmelder, welche im Krakauer Verwaltungsgebiete nicht ihren Wohnſitz haben, müſſen ihren Anmeldungen jedenfalls die legaliſirte Vollmacht anſchlieſſen, wodurch ſie einen in dieſem Verwaltungsgebiete domicilirenden Machthaber zur Intervenirung bei den ſtattfindenden Verhandlungen beſtellen, widrigens auf ihre Gefahr und Koſten ein Curator beſtellt werden würde.

III. Die Anmeldungen müſſen vollſtändig und erſchöpfend ſein.

Der über ein Recht, welches Gegenſtand der Anmeldung iſt, allenfalls obſchwebende Streit enthebt von der Anmeldungspflicht keineswegs, es ſoll jedoch dieſe Anmeldung bei der ſeinerzeitigen Entſcheidung des ſtreitigen Punktes als nicht präjudizirend angeſehen werden.

Ueberdieß bleibt es dem Anmelder unbenommen, bei ſtreitigen Rechten die ihm nothwendig erſcheinenden Rechtsverwahrungen in ſeine Anmeldung aufzunehmen.

Die Landes-Commiſſian iſt überdieß verpflichtet, wenn ſie in was immer für einem Wege zur Kenntniß gelangt, daß ein von Amtswegen der Ablöſung oder Regulirung unterliegendes Recht nicht vollſtändig oder gar nicht zur Anmeldung gebracht worden iſt, dem Beſitzer des dienſtbaren oder leiſtungspflichtigen Grundes deſſen Anmeldung aufzutragen.

IV. Die Anmeldungen müſſen ſowohl nach Gemeinden als nach leiſtungspflichtigen beziehungsweiſe dienenden Gründe abgeſondert werden.

Jede ſelbſtſtändige Anmeldung hat daher alle jene der Amtshandlung von Amtswegen unterliegenden Rechte, beziehungsweiſe Grundlaſten zu umfaſſen, welche allen Bezugsberechtigten in einer Gemeinde auf demſelben leiſtungspflichtigen oder dienenden Grunde zuſtehen; haften einige der Bezugsrechte einer Gemeide oder der berechtigten Glieder einer Gemeinde auf dem einen, andere Bezugsrechte derſelben aber auf einem anderen leiſtungspflichtigen Grunde, oder haften auf einem und demſelben leiſtungspflichtigen Grunde die Bezugsrechte zweier oder mehreren Gemeinden, oder der bezugsberechtigten Glieder zweier oder mehreren Gemeinden, ſo müſſen im erſteren Falle gegen dieſelbe Gemeinde oder bezugsberechtigten Glieder derſelben Gemeinde ſo viele abgeſonderte Anmeldungen eingebracht werden, wie viele verſchiedenartig belaſtete leiſtungspflichtige Gründe dieſen Rechten entgegenſtehen, ſo wie im letzteren Falle, ungeachtet der dienſtbare oder leiſtungspflichtige Grund derſelbe iſt, ſo viele Anmeldungen überreicht werden müſſen, als verſchiedenen Gemeinden oder einzelnen Gliedern verſchiedener Gemeinden Bezugsrechte auf demſelben zuſtehen.

V. Die Anmeldungen ſind mittelſt beſonderen Eingaben längſtens bis Ende Auguſt 1857 bei der k. k. Grundlaſten-Ablöſungs- und Regulirungs-Landes-Commiſſion in Krakau zu überreichen.

Die k. k. Landes-Commiſſion hat dem ſäumigen Verpflichteten die Ueberreichung der Anmeldungen, ſo wie die Anmeldung eines beſtimmten Rechtes binnen einer angemeſſenen Friſt ausdrücklich aufzutragen, und wenn auch dieſe ausdrückliche Aufforderung fruchtlos bleibt, dieſelbe auf deſſen Koſten von Amtswegen anfertigen zu laſſen.

Die Koſten ſind erforderlichen Falles mit denſelben Zwangsmitteln wie die Grundſteuer durch die betreffenden Organe einzuheben.

Eine allenfalls nothwendige Erweiterung der Präcluſiv-Friſt muß bei der Landes-Commiſſion vor deren Ablauf angeſucht, und die Nothwendigkeit derſelben ſtandhaft nachgewieſen werden.

VI. Weſentlich unvollſtändige oder unbrauchbare Anmeldungen werden dem Anmelder unter Feſtſtellung einer angemeſſenen kurzen Friſt zur Verbeſſerung oder Umarbeitung zurückgeſtellt werden.

Wird dieſe Friſt nicht zugehalten, ſo treffen den Saumſeligen, im Falle als auch die allgemein feſtgeſetzte Anmeldungsfriſt ſchon verſtrichen iſt, die im Abſatze V. feſtgeſetzten Folgen der nicht rechtzeitigen Anmeldung.

II. Abſchnitt.

Beſtimmungen über die Provocationen zur Ablöſung oder Regulirung.

I. Nur über Anſuchen eines intereſſirten Theiles (Provocation) ſind in Gemäßheit des allerhöchſten Patents vom 5. Juli 1853 folgende Rechte abzulöſen oder zu reguliren:

1. Alle nicht bereits im I. Abſchnitte unter I. inbegriffenen Feldſervituten, bei denen zwiſchen dem dienſtbaren und dem herrſchenden Gute das gutsobrigkeitliche und unterthänige Verhältniß beſtanden hat, und
2. alle gemeinſchaftlichen Beſitz- und Benützungsrechte auf Grund und Boden, wenn ſie
   a) zwiſchen geweſenen Obrigkeiten und Gemeinden, ſo wie ehemaligen Unterthanen, oder
   b) zwiſchen zwei oder mehreren Gemeinden beſtehen.

Alle dieſe Rechte ſind demnach ſolche, bezüglich welcher den Intereſſenten das Recht zuſteht, das Anſuchen der Ablöſung oder Regulirung (Povocation) einzubringen.

II. Zur Provocation iſt jeder bei dem fräglichen Benutzungsrechte unmittelbar Betheiligte berechtigt, ſomit bei den vorbezeichneten Feldſervituten ſowohl der Beſitzer der berechtigten, als auch jener des dienſtbaren Gutes; bei den gemeinſchaftlichen Beſitz- und Benützungrechten aber die geweſenen Obrigkeiten eines Theiles, und Gemeinden oder ehemaligen Unterthanen anderen Theiles, und umgekehrt, oder auch eine Gemeinde gegenüber von anderen Gemeinden.

Für die Unterfertigung der Provocationen gelten die im I. Abſchnitte dieſes Edictes unter II. a) bis einſchlüſſig f) enthaltenen Beſtimmungen.

Bei gemeinſchaftlichen Berechtigungen oder Verpflichtungen muß inſofern es ſich darum handelt, von welchen Perſonen die Provocation mit Rechtswirſamkeit eingebracht werden kann, unterſchieden werden:

a) ob die Provocation eine Feldſervitut oder
b) ein gemeinſchaftliches Beſitz- und Benützungsrecht betrifft.

In dem Falle unter a) iſt jede geſetzlich zuläſſige Provocation auch rechtswirkſam, wenn ſie von allen Theilnehmern entweder der berechtigten oder duldungspflichtigen Seite eingebracht worden iſt.

Wenn jedoch nur einige der Berechtigten oder duldungspflichtigen Grundbeſitzer die Regulirung oder Ablöſung verlangen, ſo hat die Landes-Commiſſion die Rechtsgiltigkeit der Provocation nach der überwiegenden Stimmenmehrheit in der Art zu beurtheilen, daß die Stimmen der Beſitzer von Grundſtücken, die einer gemeinſchaftlichen Servitut unterworfen ſind, nach dem Verhältniſſe der Größe dieſer Grundſtücke, die Stimmen der Beſitzer gemeinſchaftlich berechtigter Grundſtücke aber nach dem Verhältniſſe des Antheiles, den jeder an der Servituts-Nutzung hat, zu berechnen ſind.

Dagegen kann in den Fällen unter b) jeder Theilnehmer an einem gemeiſchaftlichen Beſitz- und Benutzungsrechte wirkſam provociren, und von den übrigen Theilnehmern begehren, daß er mit ſeinem Antheile ohne Rückſicht auf deſſen Größe aus der Gemeinſchaft ausgeſchieden werde; nur iſt die Zutheilung ſeines Antheiles an dem gemeinſchaftlichen Grundſtücke (§. 14 des Patentes) durch die Rückſichten des §. 5 des Patentes vom 5. Juli 1853 beſchränkt.

Auf gleiche Art iſt auch eine Provocation mehrerer Theilnemer, welche ſelbſt in Gemeinſchaft bleiben wollen, gegen den oder die noch übrigen Theilnehmer zuläßig.

Jedenfalls haben mehrere gemeinſchaftliche Provocanten einen gemeinſchaftlichen Bevollmächtigten zu beſtellen, und der Provocation die Vollmacht anzuſchließen.

III. Jede Provocation in Betreff der nur auf Verlangen der Patheien abzulöſenden oder zu regulirenden Feldſervituten, darf nur ein einzelnes beſtimmtes Servitutsrecht, welches einer oder mehreren Gemeinden oder mehreren dieſen Gemeinden angehörigen Perſonen auf dem nehmlichen dienſtbaren Grunde zuſteht, enthalten.

Bei den Provocationen über gemeinſchaftliche Beſitz- und Benützungsrechte, iſt der Grundſatz feſtzuhalten, daß für jeden Grundterrain, der für ſich Gegenſtand des gemeinſchaftlichen Beſitzes oder der gemeinſchaftlichen Benützung iſt, eine beſondere Provocation eingebracht werden muß.

IV. Die Provocationen ſind längſtens bis Ende Auguſt 1857 mittelſt beſonderer Eingaben bei der k. k. Grundlaſten-Ablöſungs- und Regulirungs-Landes-Commiſſion zu überreichen.

Wird dieſe Friſt nicht eingehalten, ſo trifft den Provocanten die im §. 42 des Allerhöchſten Patents vom 5. Juli 1853 ausgeſprochene Sanction, kraft welcher derſelbe die Koſten der Localcommiſſion, welche durch die Vornahme der zu ſpät angeſuchten Ablöſung oder Regulirung veranlaßt werden, zu tragen hätte.

V. Weſentlich unvollſtändige Provocationen werden dem Provocanten unter Feſtſetzung einer angemeſſenen Friſt zur Verbeſſerung zurückgeſtellt werden.

Erfolgt die Wiedervorlage der vervollſtändigten Provocation innerhalb jener Friſt nicht, ſo iſt es ſo anzuſehen, als ob eine Provokation nie erfolgt wäre.

VI. Die einmal überreichten und angenommenen Provocationen können nach Ablauf der in dieſem Edicte zur Einbringung der Provocationen feſtgeſetzten Präcluſivfriſt ohne ausdrückliche Zuſtimmung der Provocaten nicht zurückgenommen oder widerrufen werden.

III. Abſchnitt.

Allgemeine Beſtimmungen.

I. Sowohl die Anmeldungen der von Amtswegen abzulöſenden oder zu regulirenden Rechte, als auch die Provocationen bezüglich der nur über Anſuchen der Partheien einer Amtshandlung unterliegenden Rechte ſind genau nach dem dieſem Edicte beigegebenen Unterrichte,*) und den angehängten Formularien einzurichten, und von jenen Perſonen rechtsförmlich zu fertigen, die zur Einbringung derſelben berufen ſind.

II. Die nach den Vorſchriften dieſes Edictes und des dazu gehörigen Unterrichtes verfaßten und ausgefertigten bei der Landes-Commiſſion überreichten Anmeldungen und Provocationen begründen nachſtehende Rechtsfolgen.

1. Alle jene, welche bei der in Frage ſtehenden Berechtigung als Beſitzer der herrſchenden oder bezugsberechtigten, ſo wie der dienenden oder leiſtungspflichtigen Gründe betheiligt ſind, ſo wie bei gemeinſchaftlichen Beſitz- und Benützungsrechten, alle Theilnehmer müſſen ſich in die eingeleitete ämtliche Verhandlung einlaſſen.
2. Die im Beſtande des Gubernial-Kreisſchreibens vom 21. November 1848 Nr. 14954 den politiſchen Behörden zuſtehende Competenz zur Verhandlung und Entſcheidung von Streitigkeiten zwiſchen den ehemaligen Grundherrſchaften und ihren Unterthanen wird, in ſo ferne es ſich um die Behauptung und beziehungsweiſe die Anmaßung eines nach dem a. h. Patente vom 5. Juli 1853 Nr. 130 R. G. B. der Ablöſung oder Regulirung von Amtswegen unterliegenden Rechtes überhaupt, oder um einen der im §. 7 dieſes Patentes bezeichneten Punkte handelt, vom Tage der Activirung der zur Durchführung der Grundlaſten-Ablöſung und Regulirung zu beſtellenden Lokalcommiſſionen an die Grundlaſten-Ablöſungs- und Regulirungs-Landes-Commiſſion übertragen, welcher ſohin alle über ſolche Streitigkeiten in dem erwähnten Zeitpunkte bei den politiſchen Behörden aller Inſtanzen anhängigen und noch nicht definitiv entſchiedenen Verhandlungen zu übergeben ſind.
3. Bei Streitigkeiten über ſolche Rechte, die nach dem a. h. Patente vom 5. Juli 1853 nur über Anlangen eines intereſſirten Theiles der Ablöſung zu unterziehen ſind, treten die sub. 2. feſtgeſetzten Beſtimmungen über die Competenz der Grundlaſten-Ablöſungs- und Regulirungs-Landes-Commiſſionen nur dann in Anwendung, wenn zur Zeit der Activirung der Lokal-Commiſſionen in dem gegebenen Falle die Provokation wirklich Statt gefunden hat.
4. Bezüglich der Verhandlungen und Entſcheidungen über Streitigkeiten, welche nicht das Benützungs-Servituts- oder gemeinſchaftlche Beſitzrecht ſelbſt, ſondern nur die Störung im Beſitze ſolcher Rechte, oder die Art und Weiſe der Verabfolgung oder der Entſchädigung verweigerter Nutzungen zum Gegenſtande haben, bleibt die geſetzlich begründete Competenz der politiſchen Behörden unbeirrt, ſo wie dieſelben auch fortan die rechtskräftigen politiſchen Entſcheidungen in Vollzug zu ſetzen haben.
5. Gerichtliche Klagen auf die Behauptung oder gegen die Anmaßung eines nach dem a. h. Patente vom 5. Juli 1853 der Ablöſung oder Regulirung unterliegenden Rechtes, ſowie wegen der im § 7 dieſes Patents bezeichneten Puncte dürfen bezüglich der von Amtswegen abzulöſenden oder zu regulirenden Rechte von der Kundmachung des von der Landes-Commiſſion in Anſehung der von den Parteien anzubringenden Anmeldungen erlaſſenen Edictes an gerechnet, bezüglich der bloß über Provocation abzulöſenden oder zu regulirenden Rechte aber, vom Zeitpunkte der von der Landes-Commiſſion über die eingebrachte Provocation angeordneten Verhandlung angefangen, nicht mehr anhängig gemacht werden.
6. Sind ſolche Klagen in den gedachten Zeitpunkten bereits anhängig, ſo iſt, wenn nicht beide Parteien die Einſtellung verlangen, die Prozeßverhandlung mag ſich in was für immer einem Stadium befinden und ſchon ein Urtheil erfolgt ſein oder nicht, dem weiteren Rechtszuge freier Lauf zu laſſen. In dieſem Falle müſſen jedoch, wenn entweder ein Einverſtändniß über die Fortführung des Rechtsſtreites im ſummariſchen Wege erzielt, oder nach dem Stande des Rechtsſtreites kein von einem oder dem anderen Theile erworbenes formelles Recht beeinträchtigt wird, die Vorſchriften über das ſummariſche Verfahren in Anwendung gebracht werden.

   Wird aber ein ſolcher Rechtsſtreit in erſter Inſtanz nach dem ordentlichen Verfahren weiter fortgeführt, ſo ſind doch für den höheren Inſtanzenzug die Vorſchriften des ſummariſchen Verfahrens jedenfalls zu beobachten.
7. Auf die mittlerweilige Rechtsausübung äußert die Anmeldung oder Provocation durchaus keine hemmende Wirkung, dieſelbe hat vielmehr in ihrem bisherigen oder durch ein Proviſorium der Landes-Commiſſion (§. 37 des Patentes v. 5. Juli 1853) näher beſtimmten Beſtande bis zu dem durch ein Regulirungs- oder Ablöſungs-Erkenntniß beſtimmten Zeitpunkte (§. 15, 24 und 37. des Patentes von 5. Juli 1853) fertzudauern. Es können daher auch Rechtsſtreite, welche nicht das Benützungs-Servituts- oder gemeinſchaftliche Beſitzrecht ſelbſt ſondern nur die Störung im Beſitze ſolcher Rechte oder die Art und Weiſe der Verabfolgung oder der Entſchädigung verweigerter Nutzungen zum Gegenſtande haben, ſo wie die auf Grund rechtskräftiger Urtheile oder gerichtlicher Vergleiche geführten Executionen nicht gehemmt werden.

III. Jede Anmeldung, welche unter der Vorausſetzung eingebracht wurde, daß das angemeldete Recht von Amtswegen zu verhandeln ſei, wird in dem Falle, als die Landes-Commiſſion es nur als ein provocables erkennen ſollte, zugleich als eine Provocation angeſehen, wenn der Anmelder nicht ausdrücklich in ſeiner Anmeldung erklärt, daß ſie als keine Provocation anzuſehen ſei. Jede Provocation hat an und für ſich ſchon als Anmeldung zu gelten, wenn das provocirte Recht als ein ſolches erkannt wird, welches von Amtswegen der Regulirung oder Ablöſung unterzogen werden muß.

IV. Da alle Urkunden, Schriften und Verhandlungen in Betreff der in Gemäßheit des Allerhöchſten Patents vom 5. Juli 1853 vorzunehmenden Ablöſung oder Regulirung die Stempelgebühren- und Portofreiheit genießen, ſo ſind alle in dieſer Beziehung an die k. k. Behörden gerichteten Eingaben auf der Titelſeite und dem Couverte mit der Bezeichnung in Grundlaſten-, Ablöſungs- und Regulirungs-Angelegenheiten zu verſehen.

V. Alle Behörden, und namentlich die Steuer- und Cataſtralbehörden ſind verpflichtet, den Partheien zum Behufe der Verfaſſung ihrer Anmeldungen oder Provocationen die Einſicht in die dazu nothwendigen Daten und Behelfe unter entſprechender Controlle zu geſtatten, und gegen Entrichtung der normalmäßigen Gebühren auch Abſchriften hievon oder Copien von Mappen hinauszugeben.

Von der k. k. Grundlaſten-Ablöſungs und Regulirungs-Landes-Commiſſion für das Krakauer Verwaltungsgebiet.

Krakau, am 29. März 1857.

Der Präſident
Heinrich Graf zu **Clam Martinic.**

*) Dieſer Unterricht wird durch die k. k. Bezirksämter ſämmtlichen Intereſſenten im Amtswege zukommen.
Anmerkung der Redaction.

Edykt.

Przez Patent Cesarski z dnia 5. Lipca 1853 postanowionemi są pewne prawidła tak pod względem uregulowania lub wykupna praw odnoszących się do udziału w drzewie, pastwiskach i płodach lasowych, jak niektórych praw służebności, wspólnego posiadania i użytkowania dotyczących.

Wedle §. 6. dopiero wymienionego Cesarskiego Patentu dzielą się prawa wykupnu lub regulacyi ulegające, na dwie zupełnie oddzielne kategorye, a mianowicie:

a) na takie których wykupno lub regulacya z urzędu następować musi, i

b) na takie których wykupno lub regulacya jedynie na zażądanie strony interesowanéj (prowokacyą) następować powinna.

Tak jak przeprowadzenie z urzędu wykupna lub regulacyi w wypadkach kategoryą pod *a)* objętych, od dokładnéj znajomości praw w Okręgu Rządowym Krakowskim istniejących i z urzędu wykupić się lub uregulować mających, równie jak odpowiadających onymże zobowiązań zależy, która tylko przez meldunek osiągniętą być może; tak dla przedsięwzięcia postępowania odnośnie do praw pod *b)* wzmiankowanych zgłoszenie się o to saméj interesowanéj strony jest potrzebném, w którémby wykupno lub regulacya wyraźnie zażądane były.

W skutku czego wszystkie świeckie i duchowne osoby, gminy, korporacye, instytuta i fundacye wzywają się, aby:

a) Te prawa a względnie ciężary gruntowe, któremi grunta ich w Okręgu Rządowym Krakowskim są obciążone, a w myśl Patentu z d. 5. Lipca 1853 ulegają z urzędu przesiębrać się mającemu wykupnu lub regulacyi, drogą formalnego zameldowania, do wiadomości, postanowionéj do tego Komisyi krajowéj podali.

b) Co zaś dotyczy praw, tylko w skutku zaszłego zażądania strony interesowanéj, wykupnu lub regulacyi ulegnąć mających, któreby Im na gruncie w Okręgu Rządowym Krakowskim położonym, służyły, albo jako na gruncie tym ciążące cierpianemi były, mają prowokacye swe w wszystkich zachodzących wypadkach téjże Komisyi krajowéj przedstawiać.

Przyczém mają być następujące urządzenia zachowanemi:

Rozdział I.

Postanowienia odnoszące się do zameldowania z urzędu praw wykupnu lub regulacyi ulegających, a względnie ciężarów gruntowych.

I. Stósownie do Patentu Cesarskiego z d. 5. Lipca 1853 ulegają wykupnu lub regulacyi z urzędu następujące prawa a względnie ciężary gruntowe, jako to:

1. Wszystkie jakiego bądź nazwiska prawa wrębu i pobierania drzewa, tudzież innych lasowych płodów w lesie obcym, lub z takowego;
2. Prawa paszy na gruncie cudzym;
3. Wszystkie inne pod 1 i 2 nie wymienione służebności wiejskie, w których służebnością grunt obciążony, jest lasem lub polem do uprawy lasowéj przeznaczonym; nakoniec
4. Takie wszystkie prawa do wrębu i użytkowania z lasów i paszy przez Monarchę nadane lub z łaski Jego dozwolone, w lasach z mocy prawa Monarchicznego do Monarchy należących i to wtenczas nawet, gdy stósownie do ustaw i przepisów o wykonaniu Najwyższego Prawa leśnego istniejących, takowe za odwołalne uważanemi być powinny.

Wszystkie te prawa a względnie ciężary gruntowe należą do tych, których zameldowanie przez zobowiązanego do tego, pod uniknieniem skutków w Edykcie niniejszym wyrażonych, nastąpić powinno.

II. Do składania meldunków są obowiązanemi posiadacze gruntów służebnych lub do świadczenia zobowiązanych.

W tych więc:

a) za małoletnich, pod kuratelą, krydą zostających: ich opiekunowie, administratorowie majątków i zastępcy mass konkursowych;

b) za korporacye duchowne: przełożony i trzech członków zgromadzenia;

c) za świeckie gminy: przełożony z jednym radzcą gminnym;

d) za świeckie moralne osoby, korporacye i stowarzyszenia: przełożeni tychże;

e) za kościoły, plebanie i instytuta: patronowie i przełożeni tychże;

f) za dobra państwa, funduszowe i instytutowe: przełożeni téj Władzy, któréj w kraju koronnym służy prawo nadzoru nad ich zarządem, meldunki podpisać i takowe przedstawić są obowiązanemi.

Jeżeli zameldowanie dopełnioném jest przez umocowanego, to pełnomocnictwo wystawione przez wszystkie te osoby, które wedle dopiéro wskazanych prawideł do podpisu meldunków obowiązanemi były, winno być do meldunku dołączoném. — Wystarcza jeżeli tego rodzaju pełnomocnictwa brzmią albo do przeprowadzenia wedle Patentu Cesarskiego z dnia 5. Lipca 1853 interesu wykupna lub regulacyi w ogólności, albo względnie na oznaczone dobra albo prawa a stósunkowo ciężar gruntowy, bez żadnego dalszego ograniczenia.

Na zasadzie takiego pełnomocnictwa, może umocowany przy działaniach wykupna albo regulacyi w ogólności, albo względnie na oznaczone w pełnomocnictwie dobra albo prawo a odnośnie ciężar gruntowy, prawomocne oświadczenia składać, ugody prawomocne zawierać i zrzeczenia się czynić.

Małżonek uważanym jest jako prawny i nieograniczony żony swéj pełnomocnik, wyjąwszy gdyby był z nią rozłączonym, albo sam do działania nieuprawnionym, albo gdyby służące mu samo z siebie jako małżonkowi umocowanie wyraźnie było odwołaném.

Meldujący nie mający swego zamieszkania w Okręgu Rządowym Krakowskim, obowiązani są do swego meldunku w każdym razie legalizowane pełnomocnictwo dołączyć, którém w tymże Okręgu Rządowym zamieszkałego pełnomocnika do stawania przy przedsiębrać się mających działaniach, ustanowią; inaczéj na ich koszt i niebezpieczeństwo kurator musiałby być ustanowionym.

III. Zameldowanie powinno być dokładne i przedmiot wyczerpujące.

Wiszący spór o prawo, któreby było przedmiotem meldunku, nie uwalnia od obowiązku meldowania, zameldowanie jednak to nie ma być jako prejudykujące przy nastąpić mającém w swoim czasie rozstrzygnięciu w sporze będącéj sprawy uważaném.

Meldującemu służy jednak wolność w spornych sprawach, zastrzeżenia prawne, które potrzebnemi dla siebie być uzna, w swym meldunku zamieścić.

Komisya krajowa jest nadto zobowiązaną, jeżeli na jakiéjkolwiek drodze do Jéj wiadomości dojdzie, że prawo wykupnu lub regulacyi z urzędu ulegające, niedokładnie lub wcale zameldowaném nie było, posiadaczowi gruntu służebnego albo powinnością związanego, dopełnienie zameldowania tego polecić.

IV. Meldunki powinny być tak pod względem gmin, jak świadczeniem obciążonych, a względnie służebnych gruntów, oddzielonemi.

Każdy samoisty meldunek ma wszystkie te, postępowaniu z urzędu uległe prawa, a względnie ciężary gruntowe obejmować, które wszystkim z jednéj gminy na tymże samym powinnością związanym albo służebnym gruncie przysługują, ciążą zaś niektóre gminie albo uprawnionym członkom pewnéj gminy, służące prawa na jednym, inne zaś prawa tychże, ciążą na innym świadczeniu związanym gruncie, lub gdy ciążą na jednym i tym samym świadczeniem związanym gruncie, dwom lub więcéj gminom, albo uprawnionym członkom dwóch lub więcéj gmin służące prawa, to powinny być w piérwszym przypadku co do téj gminy i uprawnionych członków téjże gminy tyle osobnych meldunków przedstawionych, ile w różny sposób obciążone powinnościami grunta tym prawom odpowiadają, tak jak w ostatnim wypadku, chociaż służebny i powinnością związany grunt ten sam jest, tyle meldunków winno być złożonych, ile różnym gminom lub szczególnym członkom różnych gmin, prawa na tymże gruncie przysługują.

V. Meldunki winny być przez osobne podania najdaléj do dnia ostatniego Sierpnia 1857 r. w C. K. Kommissyi krajowéj wykupna i regulacyi ciężarów gruntowych w Krakowie złożonemi.

Komisya krajowa ma ociągającym się w podawaniu meldunków, a do dopełnienia tego zobowiązanym złożenie tychże tak jak zameldowanie pewnego prawa, w określonym terminie wyraźnie polecić, i w razie jeżeli to wyraźne wezwanie zostanie bez skutku, takowy meldunek na jego koszt z urzędu wygotować rozkazać.

Koszta w zachodzącym wypadku mają być temi samemi zmuszającemi środkami jak podatek gruntowy ściągnionemi.

O przedłużenie terminu przekluzyjnego ma być przed upłynieniem onegoż do Komisyi krajowéj przedstawienie uczynioném, w którém potrzeba żądanego przedłużenia dostatecznie winna być usprawiedliwioną.

VI. Niedokładne i do zrobienia z nich użytku nie zdatne meldunki, mają być meldującemu z naznaczeniem stósownego krótkiego terminu do poprawy lub przerobienia zwróconemi.

Gdyby upłynął czas wyznaczony bezskutecznie, dotknąć mają ociągającego się, w razie jeżeli naznaczony do meldunków ogólny termin już upłynął, skutki w oddziale V. na niedopełniających w czasie meldunki przepisane.

Rozdział II.

Postanowienia o Prowokacyi do wykupna lub regulacyi.

I. Tylko na zażądanie strony interesowanéj (prowokacyą) stósownie do Najwyższego Patentu z d. 5. Lipca 1853 r. mają być następujące prawa wykupowanemi lub regulowanemi:

1. wszystkie Rozdziałem I. pod I nie objęte służebności gruntowe, w których pomiędzy gruntem służebnym a panującym istniał stósunek zwierzchności i poddaństwa.
2. Wszystkie wspólne prawa posiadania i użytkowania na gruntach, jeżeli takowe,

a) pomiędzy byłemi zwierzchnościami i gminami, tak jak byłemi poddanemi, albo

b) pomiędzy dwoma lub wielu gminami istnieją.

Wszystkie te prawa są tego rodzaju, iż względnie tychże służy stronom interesowanym prawo wnoszenia żądań (prowokacyi) o wykupno lub regulacyą.

II. Do wnoszenia prowokacyi jest każdy do wymienionego prawa użytkowania bezpośrednio interesowany, upoważnionym, a mianowicie co do wyżéj wyszczególnionych służebności gruntowych, tak posiadacz uprawnionego, jak służebnością obciążonego gruntu; przy prawach zaś odnoszących się do wspólnego posiadania i użytkowania, byłe zwierzchności, co do jednéj, gminy zaś albo byli poddani co do drugiéj części i przeciwnie, albo jedna gmina naprzeciw drugiéj.

Co do podpisu prowokacyj obowiązują w Rozdziale I. tego Edyktu pod II. *a)* aż do włącznie pod *f)* wymienione postanowienia.

Przy wspólnych uprawnieniach albo zobowiązaniach, gdzie idzie o to, przez które osoby prowokacye z skutkiem prawnym wnoszonemi być mogą, należy rozróżnić:

a) czyli prowokacya dotyczy służebności gruntowéj albo

b) prawa wspólnego posiadania lub użytkowania.

W wypadku pod *a)* jest każda prawem dozwolona prowokacya także prawomocną, jeżeli przez wszystkie udział mające strony uprawnione, lub do cierpienia zobowiązane, wniesioną była.

Jeżeli jednak tylko niektórzy z uprawnionych lub do cierpienia zobowiązanych posiadaczy gruntowych regulacyi lub wykupna żądają, ma Komisya krajowa oceniać prawomocność prowokacyi, wedle przeważającéj liczby głosów w ten sposób, że głosy posiadaczy gruntów, które wspólnéj służebności ulegają, w stósunku rozległości tychże gruntów, głosy zaś posiadaczy wspólnie uprawnionych gruntów w stósunku udziału jaki każdy z tychże w użyciu służebności posiada, obliczonemi być mają.

Może jednakże w wypadkach pod *b)* każdy udział mający w prawie wspólnego posiadania i użytkowania skutecznie prowokacyą czynić, i od innych udział mających żądać, ażeby z swoją częścią bez względu na jéj wielkość z wspólności był wykluczonym, tylko wydzielenie mu jego części z wspólności zostającego gruntu (§. 14. Patentu Cesarskiego) jest względami w §. 5 Patentu z dnia 5. Lipca 1853 r. wyłuszczonemi, ograniczoném.

W taki sam sposób dopuszczalną jest prowokacya, czyniona przez wielu udział mających, którzy w wspólności pozostać sobie życzą, przeciwko temu lub tym pozostałym udział z niemi mającym.

W każdym razie, wielu wspólnie prowokujących, mają wspólnego pełnomocnika ustanowić i do prowokacyi umocowanie to dołączyć.

III. Każda prowokacya czyniona przez strony i wnoszona o wykupno lub regulacyą służebności gruntowych, ma tylko jedno oznaczone prawo służebne, które jednéj albo wielu gminom, albo wielu osobom do tych gmin należącym, na tym samym służebnym gruncie służy, zawierać.

Przy prowokacyach co do wspólnego posiadania i użytkowania, ma być ta zasada zachowaną, że dla każdego gruntu, który przez się stanowi przedmiot wspólnego posiadania lub użytkowania, oddzielna prowokacya wniesioną być winna.

IV. Prowokacye mają być najdłużéj do końca Sierpnia 1857 przez szczególne podania do C. K. Komisyi krajowéj wykupna i regulacyi ciężarów gruntowych wniesionemi.

W razie uchybienia powyższego terminu, dotknie prowokanta sankcya w §. 42 Najwyższego Patentu z dn. 5. Lipca 1853 oznaczona, z mocy któréj tenże koszta Komisyi miejscowéj, do któréj zesłania, przez opóźnione wniesienie żądania wykupna lub regulacyi, dał powód, ponieść będzie zobowiązanym.

V. Niedokładne prowokacye będą prowokantom przy oznaczeniu stósownego terminu do poprawy zwróconemi.

W razie jeżeli powtórne przedstawienie już udokładnionéj prowokacyi w obecnie naznaczonym terminie nie nastąpi, tak to uważaném być ma, jak gdyby prowokacya nigdy nie miała miejsca.

VI. Raz już wniesione i przyjęte prowokacye nie mogą być po upływie terminu prekluzyjnego, w Edykcie do wnoszenia prowokacyi oznaczonego, bez wyraźnego zezwolenia strony prowokowanéj cofanemi lub odwoływanemi.

Rozdział III.

Ogólne Postanowienia.

I. Tak meldunki praw wykupnu lub regulacyi z urzędu ulegających, jak i prowokacye czynione co do praw, które w skutku wniesionego żądania stron urzędowemu postępowaniu ulegają, mają być dokładnie wedle instrukcyi do niniejszego Edyktu dołączonéj*) i domieszczonych tamże formularzy ułożonymi i przez takie osoby prawomocnie podpisanemi, które do wnoszenia tychże powołanemi są.

II. Meldunki i prowokacyje stósownie do przepisów w niniejszym Edykcie i dołączonéj doń Instrukcyi zawartych ułożone i Komisyi krajowéj przedstawione uzasadniają poniżéj wymienione następności prawne.

1. Wszyscy ci, którzy w zachodzącym uprawnieniu, w posiadaniu uprawnionego lub służebnością obciążonego gruntu jakowy udział mają, tak jak mający udział w prawach wspólnego posiadania lub użytkowania, muszą wchodzić do otwartego w tym przedmiocie urzędowego postępowania.
2. Cyrkularzem Gubernialnym z 21. Listopada 1848 r. Nr. 14954, politycznym Instancyom udzielona kompetencya do postępowania i rozstrzygania sporów pomiędzy byłemi Zwierzchnościami gruntowemi i ich poddanemi, o ile się takowa odnosi do utrzymania a względnie do roszczenia praw, w ogólności Najwyższym Patentem z dn. 5. Lipca 1853 r. N. 130 Zbioru ustaw, wykupnu lub regulacyi z urzędu ulegających, lub téż dotyczy punktu w §. 7. rzeczonego Patentu wyłuszczonego, ma być od chwili otwarcia czynności przez miejscowe do przeprowadzenia wykupna i regulacyi ciężarów gruntowych ustanowić się mające Komisye na Komisyą krajową wykupna i regulacyi ciężarów gruntowych przeniesioną, i téjże mają by wszelkie, u politycznych władz wszystkich instancyj wiszące w owym czasie jeszcze stanowczo nie rozstrzygnione postępowania, oddanemi.
3. W sporach co do tych praw, które w myśl Najwyższego Patentu z d. 5. Lipca 1853, tylko na wniesione żądania interesowanéj strony mają wykupnu ulegać, przepisy pod 2. ustanowione co do kompetencyi Komisyi krajowéj wykupna i regulacyi ciężarów gruntowych wchodzą wtenczas dopiéro w użycie, jeżeli przy otwarciu działań przez Komisye miejscowe, w zachodzącym wypadku, prowokacya istotnie miejsce miała.
4. Co się dotyczy postępowań i rozstrzygania sporów, które nie już same prawa użytkowania, służebności albo wspólnego posiadania, lecz jedynie naruszanie w posiadaniu tychże praw, albo sposób wykonywania tychże, lub wynagrodzenia za odmówione użytkowania za przedmiot mają, pozostaje z ustaw władzom politycznym służąca kompetencya nienaruszona i takowe mają i nadal prawomocne decyzye władz politycznych wykonywać.
5. Wnoszenie skarg do sądu tak za utrzymaniem praw, jak przeciw ich roszczeniu, równie jak pod względem w §. 7 Patentu z dn. 5. Lipca 1853 r. wyszczególnionych punktów, nie znajduje już miejsca, a to ze względu na prawa z urzędu wykupnu lub regulacyi ulegające od chwili ogłoszenia niniejszego edyktu, co zaś dotyczy przez prowokacyą wykupować lub regulować się mających praw od terminu zarządzonego przez Komisyą krajową na skutek wniesionéj prowokacyi postępowania.
6. Jeżeli skargi tego rodzaju przed sąd wytoczonemi już zostały, to na wypadek jeżeli obydwie strony wstrzymania nie zażądają, w jakimkolwiek stanowisku proces by się znajdował i bez względu czyli wyrok już zapadł, ma być dalszemu biegowi sądowego działania wolne pole zostawione. W wypadku wszakże takowym jeżeli albo zajdzie porozumienie się pod względem dalszego prowadzenia procesu na drodze sumarycznéj, lub téż w miarę stanu sporu, gdy żadne przez jednę lub drugą stronę nabyte formalne prawo naruszoném nie jest, mają być przepisy sumarycznego postępowania zastósowanemi.

   Jeżeli zaś spór takowy w piérwszéj instacyi na drodze zwyczajnego postępowania sądzony, do wyższéj instancyi przejść ma, to w wyższych instancyach przepisy sumarycznego postępowania przyjść winny w każdym razie w zastósowanie.
7. Na tymczasowe wykonywanie praw nie wywiera meldunek albo prowokacya wcale żadnego tamującego skutku i owszem takowe w dotychczasowym albo przez prowizoryum Komisyi krajowéj (§. 37. Patentu z dnia 5. Lipca 1853 r.) bliżéj oznaczonym stanie, aż do terminu w którym wyrok w drodze regulacyi lub wykupna wydanym zostanie (§§. 15, 24 i 37 Patentu z d. 5. Lipca 1853 r.) winno pozostać. Nie mogą więc i sprawy sporne, które niemają za przedmiot użytkowania służebności, albo samego wspólnego posiadania, lecz jedynie naruszenie w posiadaniu tych praw, albo sposób ich wykonywania, lub od wynagrodzenia za wzbronione użytkowanie, tak jak na zasadzie prawomocnych wyroków lub komplanacyj sądowych, prowadzone exekucye być wstrzymywanemi.

III. Jeżeli Komisya krajowa uzna być tylko prowokacyjnym meldunek w tym zamiarze zrobiony, aby postąpiono z nim z urzędu takowy za prowokacyą uważanym być ma, jeżeli meldujący wyraźnie w swym meldunku nie oświadczył, iż nie chce go mieć za prowokacyą uważanym. Każda prowokacya ma być za meldunek uważaną, jeżeli prowokowane prawo za takie uznaném będzie, które z urzędu wykupnu lub regulacyi ulegać winno.

IV. Ponieważ wszystkie powody, pisma i postanowienia odnoszące się do w moc Najwyższego Patentu z dnia 5. Lipca 1853 r. mającego się przedsiębrać wykupna lub regulacyi, uwolnienia od stępla i opłaty pocztowéj portoryjnéj używają, przeto wszystkie pod tym względem do C. K. Władz wystósowane podania, mają być na stronie tytułu i kopercie zaznaczeniem, „w interesie wykupna i regulacyi i ciężarów gruntowych“ opatrzonemi.

V. Wszystkie władze, a mianowicie urzędy podatkowe i katastralne są obowiązane stronom celem sporządzenia meldunków lub prowokacyj rozpatrzenia się w potrzebnych do tego aktach pomocniczych pod stósowną kontrolą dozwolić, i za zapłaceniem normalnie przepisanéj należytości także odpisy tychże albo kopije map wydawać.

Z C. K. Komisyi Krajowéj wykupna i regulacyi ciężarów gruntowych w Okręgu rządowym krakowskim.

Kraków, dnia 29. Marca 1857.

Prezydent
Henryk Hrabia **Clam-Martinic.**

*) Ta instrukcya będzie wszystkim udział mającym przez c. k. Urzęda powiatowe w drodze urzędowéj, przesłaną.
Uwaga Redakcyi.

In der Buchdruckerei des „CZAS.“ Anton Czapliński, Buchdruckerei-Geschäftsleiter.